



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 18 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Dienstag, 18. Sept. 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012	4
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012	11
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012	16
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012	21
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI der Universität Trier vom 16. Juli 2012	27
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 16. Juli 2012	29
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI der Universität Trier vom 16. Juli 2012	31
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 16. Juli 2012	34
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie vom 16. Juli 2012	36
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 16. Juli 2012	39
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 16. Juli 2012	45
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik vom 16. Juli 2012	48
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse vom 16. Juli 2012	51
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse vom 16. Juli 2012	54
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 16. Juli 2012	58
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management vom 16. Juli 2012	61
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 16. Juli 2012	68
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 22. August 2012	72
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20. August 2012	74
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012	75
Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier vom 20. August 2012	77
Ordnung zur Änderung des Anhangs „Sozialkunde“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 30. August 2012	79
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 30. August 2012	80
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen vom 30. August 2012	83
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte vom 30. August 2012	85

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Informatik des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

Vom 13. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 6. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 2. Juli 2012. genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs IV an der Universität Trier. Der Bachelorstudiengang Informatik wird als 1-Fach (im Folgenden: Kernfach), Hauptfach und Nebenfach angeboten.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV für den Kern- und den Hauptfachstudiengang den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Im Nebenfach richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Informatik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach Informatik.
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit den Hauptfächern Informatik und Computerlinguistik.

§ 3

Studienumfang und Module

- (1) Das Studium ist im **Kernfach** in folgende Bereiche aufgegliedert, in denen jeweils die im Folgenden angegebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:
 - (K1) Basismodule Informatik-Kernfach (115 Leistungspunkte)

- (K2) Basismodule mathematische Grundlagen (25 Leistungspunkte)

- (K3) Anwendungsfach (25 Leistungspunkte)

- (K4) Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (3 Leistungspunkte)

(2) Das Studium ist im **Hauptfach** in folgende Bereiche aufgegliedert, in denen jeweils die im Folgenden angegebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

- (H1) Basismodule Informatik-Hauptfach (70 Leistungspunkte)

- (H2) Wahlmodule Informatik-Hauptfach (10-25 Leistungspunkte)

- (H3) Wahlmodule mathematische Grundlagen (10-25 Leistungspunkte)

- (H4) Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (3 Leistungspunkte)

Aus den Wahlbereichen (H2) und (H3) sind dabei Module mit insgesamt 35 Leistungspunkten einzubringen. Zu beachtende Besonderheiten bei der Modulauswahl je nach Studiengangwahl ergeben sich aus dem Modulplan.

(3) Das Studium ist im **Nebenfach** in folgende Bereiche aufgegliedert, in denen jeweils die im Folgenden angegebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

- (N1) Basismodule Informatik-Nebenfach (50 Leistungspunkte)

- (N2) Wahlmodule Informatik-Nebenfach (10 Leistungspunkte)

(4) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden(SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im

Kernfach zwischen 100 SWS und 105 SWS,

Hauptfach zwischen 63 SWS und 67 SWS,

Nebenfach 36 SWS.

§ 4

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der

Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

§ 5

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 8

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Bei Wahl des Studienganges Informatik als Kern- oder Hauptfach ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt werden 15 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in der APOB §15 (9) geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Ver-

sion einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.

(5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Informatik als Kern-, Haupt- oder Ne-

benfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2008 (Staatsanzeiger Nr. 41, S. 1746). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2016 nach der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2008 (Staatsanzeiger Nr. 41, S. 1746) ablegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

Anhang

Informatik (Kernfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 100-105 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 77 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 23-28 SWS

Der genaue Gesamtumfang hängt individuell von der Wahl des Anwendungsfaches ab.

- 1. Modulplan

K1: Basismodule Informatik-Kernfach (115 Leistungspunkte)

Das Studium im Informatik-Grundblock umfasst die folgenden Pflichtmodule:

Informatik-Module	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungsform
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	2	4V2Ü	10	P	1+2	1+2	k/m
Programmierung I	1-2	4V2Ü	10	P	1	1+2	k/m
Rechnerstrukturen	1	2V1Ü	5	P	2	2	k/m
Algorithmen und Datenstrukturen	1	4V2Ü	10	P	2	1	k/m
Programmierung II	1	2V1Ü	5	P	2	3	k/pf
Datenbanksysteme	1	2V1Ü	5	P	3	4	k/m
Softwaretechnik	1	2V1Ü	5	P	3	6	k/m
Einführung in die Informationssicherheit	1	2V1Ü	5	P	3	4	k/m
XML-Technologien	1	2V1Ü	5	P	6	3	k/m
System- und Netzwerksicherheit	1	2V1Ü	5	P	4	5	k/m
Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	2	4V2Ü	10	P	4+5	3+4	k/m
Systemsoftware	1	2V1Ü	5	P	5	6	k/m
Management von Softwareprojekten	1	2V1Ü	5	P	5	6	k/m
Rechnernetze	1	2V1Ü	5	P	6	5	k/m
kleines Studienprojekt (kl.StP)	1-2	2S4P	10	P	4	3	pf
großes Studienprojekt (gr.StP)	1-2	2S6P	15	P	4+5	5	pf

K2: Basismodule mathematische Grundlagen (25 Leistungspunkte)

Das Studium im Mathematik-Block umfasst die folgenden Module, bei denen 25 Leistungspunkte zu erbringen sind:

Allgemeine Mathematik-Module	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Einführung in die Mathematik	1	5V3Ü	10	W	1	2	k/m
Grundzüge der Mathematik I	1	2V2Ü	5	W	1	2	k
Grundzüge der Mathematik II	1	2V2Ü	5	W	2	3	k
Lineare Algebra	1	4V2Ü	10	P	2	1	k/m
Wahrscheinlichkeitsrechnung	1	2V1Ü	5	P	3	4	k/m

Die Module „Grundzüge der Mathematik I / II“ können nur gemeinsam eingebracht werden und nicht in Kombination mit dem Modul „Einführung in die Mathematik“. Studierende, die das Anwendungsfach Mathematik wählen, sollten hier das Modul „Einführung in die Mathematik“ auswählen.

K3: Anwendungsfach (25 Leistungspunkte)

In einem der folgenden Anwendungsfächer müssen 25 Leistungspunkte aus dem aufgeführten Angebot an Modulen erworben werden. Die mit (*) markierten Module sind dabei jeweils obligatorisch für das Anwendungsfach.

Anwendungsfach „Computerlinguistik“	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie I	1	4V2S	6	W	3	2	k
Grundlagen der Sprach- und Texttechnologie II	1	4V2S	6	W	4	3	k
Quantitative Linguistik	1	2S	6	W	5	4	pf
Computerlinguistik	1	4S	7	W	6	5	pf

Anwendungsfach „Geoinformatik“	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Geoinformatik I (*)	1	4	5	W	3	2	k
Kartographie (*)	1	4	5	W	4	3	k
Grundlagen der Fernerkundung (*)	1	4	5	W	5	4	k
Digitale Bildverarbeitung	2	7	10	W	5+6	4+5	k
Anwendungen der Geoinformatik	1	7	10	W	5	4 o. 6	ha
Geovisualisierung	1	4	5	W	6	5	pf
Geodatenbanken	1	4	5	W	5	4 o. 6	ha

Anwendungsfach „Mathematik“	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Analysis einer oder mehrerer Veränderlicher	1	4V2S	10	W	4	3	k/m
Lineare Optimierung	1	4V2S	10	W	5	4	k/m
Numerik	1	5V3S	10	W	4 o. 6	5	k/m
Algebraische Strukturen u. Element. Zahlentheorie	1	4V2S	10	W	5	4 o. 6	k/m
Proseminar in Angewandter Mathematik	1	2S1Ü	5	W	6	4 o. 6	pf
Seminar in Angewandter Mathematik	1	2S1Ü	5	W	6	4 o. 6	pf

Anwendungsfach „Wirtschaftswissenschaften“	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Grundzüge der BWL I: Führungsprozesse	1	2V+2Ü	5	W	3 o. 5	2 o. 4	k
Grundzüge der BWL II: Leistungsprozesse	1	2V+2Ü	5	W	4 o. 6	3 o. 5	k
Grundzüge der BWL III: Rechnungswesen	1	2V+2Ü	5	W	5	4 o. 6	k
Grundzüge der Soziologie I	1	2V+2Ü	5	W	3 o. 5	2 o. 4	k
Grundzüge der Soziologie II	1	2V+2Ü	5	W	4 o. 6	3 o. 5	k
Grundzüge der VWL I	1	2V+2Ü	5	W	3 o. 5	2 o. 4	k
Grundzüge der VWL II	1	2V+2Ü	5	W	4 o. 6	3 o. 5	k

Anwendungsfach „Japanologie“	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungs- form
					Beginn Winter	Beginn Sommer	
Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Japanisch I	1	4Ü	5	W	3	2	k
Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Japanisch II	1	4Ü	5	W	4	3	k
Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Japanisch III	1	4Ü	5	W	5	4	k
Geschichte und Kulturgeschichte Japans	2	4V	10	W	5 u. 6	4 u.5	k

K4: Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (3 Leistungspunkte)

Abschlussmodul	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungsform
			Beginn Winter	Beginn Sommer	
Bachelorarbeit	12	P	6	6	Bachelorarbeit
Kolloquium	3	P	6	6	m

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum/Gruppenarbeit. Die Modulprüfungen zu Modulen, die aus Vorlesung (i.d.R. mit Übung) bestehen, werden meist abhängig von der Teilnehmerzahl als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: ha: Hausarbeit; k: Klausur; k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (Form wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); pf: Portfolio.

Informatik (Hauptfach)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 63-67 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 21-25 SWS

1. Modulplan

H1: Basismodule Informatik-Hauptfach (70 Leistungspunkte)

Das Studium umfasst die folgenden Pflichtmodule in Informatik:

Informatik-Pflichtmodule	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungs- form
Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	2	4V2Ü	10	P	1 + 2	k/m
Programmierung I ⁽²⁾	1	4V2Ü	10	P	1	k/m
Rechnerstrukturen	1	2V1Ü	5	P	1	k/m
Algorithmen und Datenstrukturen	1	4V2Ü	10	P	2	k/m
Programmierung II	1	2V1Ü	5	P	2	k/pf
Datenbanksysteme	1	2V1Ü	5	P	3	k/m
Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	2	4V2Ü	10	P	4 + 5	k/m
XML-Technologien	1	2V1Ü	5	P	4	k/m
kleines Studienprojekt (kl.StP)	1 o. 2	2S4P	10	P	3 + 4	pf

H2: Wahlmodule Informatik-Hauptfach (10 – 25 Leistungspunkte^(1,4))

Aus folgenden Wahlmodulen müssen mindestens 10 und maximal 25 Leistungspunkte erworben werden:

Informatik-Wahlmodule	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungs- form
Softwaretechnik ⁽²⁾	1	2V1Ü	5	W	3 o. 5	k/m
Einführung in die Informationssicherheit	1	2V1Ü	5	W	3 o. 5	k/m
System- und Netzwerksicherheit	1	2V1Ü	5	W	4	k/m
Systemsoftware	1	2V1Ü	5	W	3 o. 5	k/m
Management von Softwareprojekten ⁽²⁾	1	2V1Ü	5	W	3	k/m
Rechnernetze	1	2V1Ü	5	W	4 o. 6	k/m

H3: Wahlmodule mathematische Grundlagen (10 – 25 Leistungspunkte^(1,4))

Aus folgenden Wahlmodulen müssen mindestens 10 und maximal 25 Leistungspunkte erworben werden:

Mathematik-Module	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/ Wahl	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungs- form
Grundzüge der Mathematik I ⁽³⁾	1	2V2Ü	10	W	3	k
Grundzüge der Mathematik II ⁽³⁾	1	2V2Ü	10	W	4	k
Lineare Algebra ⁽⁴⁾	1	4V2Ü	10	W	3, 4 o. 5	k/m
Einführung in die Mathematik	1	5V3Ü	10	W	3 o. 5	k/m
Wahrscheinlichkeitsrechnung	1	2V1Ü	5	W	4	k/m

H4: Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (3 Leistungspunkte)

Abschlussmodul	Dauer in Sem.	SWS	Fachsemester (Empfehlung)		Prüfungsform
			Beginn Winter	Beginn Sommer	
Bachelorarbeit	12	P	6	6	Bachelorarbeit
Kolloquium	3	P	6	6	m

Regelungen zur Modulauswahl:

Bei der Auswahl der Module sind dabei insbesondere folgende Regelungen zu beachten; die betroffenen Module sind in den obigen Tabellen entsprechend gekennzeichnet:

- (1) Aus den Wahlbereichen **H2** und **H3** zusammen sind Module mit insgesamt 35 Leistungspunkten einzubringen.
- (2) Wird das Hauptfach Informatik mit dem Nebenfach Computerlinguistik kombiniert, so wird das Pflichtmodul „Programmierung I“ durch die zwei Module „Softwaretechnik“ und „Management von Softwareprojekten“ ersetzt. Diese beiden Module sind dann unter **H2** nicht mehr als Wahlmodule zulässig.
- (3) Wird das Hauptfach Informatik mit dem Nebenfach Volkswirtschaftslehre kombiniert, so sind „Grundzüge der Mathematik I / II“ als Wahlmodule unter **H3** nicht zulässig.
- (4) Wird das Hauptfach Informatik mit dem Nebenfach Mathematik kombiniert, so sind statt der Module bei **H3** insgesamt 35 LP an Wahlmodulen aus **H2** einzubringen.

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V= Vorlesung, Ü= Übung, S= Seminar, P=Praktikum/Gruppenarbeit. Die Modulprüfungen zu Modulen, die aus Vorlesung (i.d.R. mit Übung) bestehen, werden meist abhängig von der Teilnehmerzahl als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: ha: Hausarbeit; k: Klausur; k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (Form wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); pf: Portfolio.

Informatik (Nebenfach)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

1. Modulplan

N1: Basismodule Informatik-Nebenfach (50 Leistungspunkte)

Das Studium im Informatik-Nebenfach umfasst die folgenden Pflichtmodule:

Informatik-Pflichtmodule	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/Wahl	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsform
Programmierung I	1	4V2Ü	10	P	1	k/m
Programmierung II	1	2V1Ü	5	P	2	k/pf
Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	2	4V2Ü	10	P	2 + 3	k/m
Datenbanksysteme	1	2V1Ü	5	P	3	k/m
Algorithmen und Datenstrukturen	1	4V2Ü	10	P	4	k/m
XML-Technologien	1	2V1Ü	5	P	6	k/m
Automaten + Formale Sprachen	1	2V1Ü	5	P	6	k/m

N2: Wahlmodule Informatik-Nebenfach (10 Leistungspunkte)

Aus folgenden Wahlmodulen müssen 10 Leistungspunkte erworben werden:

Informatik-Wahlmodule	Dauer in Sem.	SWS	LP	Pflicht/Wahl	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsform
Softwaretechnik	1	2V1Ü	5	W	5	k/m
Einführung in die Informationssicherheit	1	2V1Ü	5	W	5	k/m
System- und Netzwerksicherheit	2	2V1Ü	5	W	4	k/m
Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	1	2V1Ü	5	W	4	k/m
Systemsoftware	1	2V1Ü	5	W	5	k/m
Management von Softwareprojekten	1	2V1Ü	5	W	5	k/m
Rechnernetze	1	2V1Ü	5	W	4	k/m
Rechnerstrukturen	1	2V1Ü	5	W	5	k/m
kleines Studienprojekt (kl.StP)	1-2	2S4P	10	W	5	pf

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum/Gruppenarbeit. Die Modulprüfungen zu Modulen, die aus Vorlesung (i.d.R. mit Übung) bestehen, werden meist abhängig von der Teilnehmerzahl als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: ha: Hausarbeit; k: Klausur; k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (Form wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); pf: Portfolio.

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

Vom 13. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 02. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik wird als ein 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten. Jedoch ist das Studium aufgeteilt in das Fachstudium der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre gemäß § 3.

§ 3

Studiumfang und Module

(1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern *Wirtschaftsinformatik*, *Informatik* und *Betriebswirtschaftslehre*. Hinzu kommt das Studium in dem Bereich Grundlagen. Das Studium ist in folgende Bereiche aufgegliedert, in denen jeweils eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik (25 Leistungspunkte)
2. Pflichtmodule Informatik (40 Leistungspunkte)
3. Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre (35 Leistungspunkte)

4. Pflichtmodule Grundlagen (30 Leistungspunkte)
5. Wahlpflichtmodule (20 Leistungspunkte)
6. Studienprojekt (15 Leistungspunkte)
7. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (3 Leistungspunkte).

(2) Bei Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 10 LP durch ein Wahlpflichtmodule im Fach Wirtschaftsinformatik erbracht werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik beträgt zwischen 104 SWS und 105 SWS – davon 83 SWS im Pflichtbereich, 11-12 SWS im Wahlpflichtbereich und 10 SWS für das Studienprojekte – zzgl. notwendiger zeitlicher Aufwände für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 4

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

§ 5

Modulprüfungen

(1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen ist folgende weitere Prüfungsform zulässig:

- Studienprojekte gemäß § 6

(2) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt. Die jeweilige Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Ba-

chelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 6

Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von acht Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Ausnahmen sind möglich. Die Themenvergabe findet in der Regel im vorhergehenden Semester statt.

(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen.

(4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und alle Teilleistungen des Studienprojekts erbracht hat, bzw. an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.

(5) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

(6) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 9**Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 15 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in der in der APOB § 15 (9) geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung

auf Plagiat erlaubt.

(5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

(6) Für das Kolloquium wird keine Note vergeben, stattdessen bewerten die anwesenden Prüfenden es mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die schriftliche Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und das Kolloquium bestanden wurde.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester

2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 12. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 38, S. 1597). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der Prüfungsordnung vom 12. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 38, S. 1597) ablegen.

§11**Inkrafttreten**

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen in Semesterwochenstunden(SWS)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 3 Absatz 3)

Gesamtumfang: 104 SWS – 105 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 83 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 11 SWS – 12 SWS
- Studienprojekt 10 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Die Angaben zu SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar. Die jeweils zulässigen Arten der Modulprüfungen ist in den Tabellen aufgeführt (K = Klausur, M = mündliche Prüfungen, P = Portfolio, SP = Studienprojekt siehe § 6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfungen gefordert werden.

B.1.1 Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Wirtschaftsinformatik I	K	10	4V + 2Ü
Vorbereitung und Management von Softwareprojekten	K	10	4V + 2Ü
Wirtschaftsinformatik II	P	5	2V + 2S

B.1.2 Pflichtmodule Informatik

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Programmierung I	K	10	4V + 2Ü
Algorithmen und Datenstrukturen	K	10	4V + 2Ü
Datenbanksysteme	K	5	2V + 1Ü
Softwaretechnik	K	5	2V + 1Ü
Programmierung II	K	5	2V + 1Ü
XML-Technologien	K	5	2V + 1Ü

B.1.3 Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Grundzüge der BWL I: Führungsprozesse	K	5	2V + 2Ü + 1 Einführung
Grundzüge der BWL II: Leistungsprozesse	K	5	2V + 2Ü
Grundzüge der BWL III: Rechnungswesen	K	5	2V + 2Ü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	K	10	4V + 2Ü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	K	10	4V + 2Ü

B.1.4 Pflichtmodule Grundlagen

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Grundzüge der Diskreten Strukturen und Logik	K oder M	10	4V + 2Ü
Quantitative empirische Sozialforschung	K	5	4V
Grundzüge der Mathematik	K	10	4V
Statistik I	K	5	2V + 2Ü

B.2 Wahlpflichtmodule

1. Im Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester müssen insgesamt 20 LP absolviert werden.
2. Davon müssen mindestens 10 LP in der Wirtschaftsinformatik durch die Belegung des Wahlpflichtmoduls „Electronic Business I“ oder des Wahlpflichtmoduls „Business Intelligence“ erbracht werden.
3. Die verbleibenden 10 Leistungspunkte können frei aus der Informatik, Wirtschafts-informatik oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Dabei darf nur eines der Mastermodule in dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik belegt werden.

B.2.1 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Business Intelligence ⁺	K oder M	10	2V + 2Ü + 2S
Electronic Business I ⁺	K oder M	10	2V + 2Ü + 2S
Electronic Business II (Mastermodul) ⁺⁺	K oder M	5	2V + 1Ü
Intelligente Systeme (Mastermodul) ⁺⁺	K oder M	5	2V + 1Ü
Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	K oder M	5	2V
Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	K oder M	5	2V + 1Ü

Anmerkung +: Es muss mindestens eines dieser beiden Module im Wahlpflichtbereich belegt werden

Anmerkung ++: Das Mastermodul Intelligente Systeme darf nur belegt werden, wenn auch das Modul Business Intelligence gewählt wird und zuvor Vorlesung und Übung zu diesem Modul absolviert wurden. Analog darf das Mastermodul Electronic Business II nur belegt werden, wenn auch das Modul Electronic Business I gewählt wird und zuvor Vorlesung und Übung zu diesem Modul absolviert wurden. Es darf nur ein Mastermodul als Wahlpflichtmodul verwendet werden.

B.2.2 Wahlpflichtmodule Informatik

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Automaten und Formale Sprachen	K oder M	5	2V + 1Ü
Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	K oder M	5	2V + 1Ü
Einführung in die Informationssicherheit	K oder M	5	2V + 1Ü
Rechnernetze	K	5	2V + 1Ü
Rechnerstrukturen	K	5	2V + 1Ü
System- und Netzwerksicherheit	K oder M	5	2V + 1Ü
Systemsoftware	K	5	2V + 1Ü

B.2.3 Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Arbeit, Personal und Organisation (APO)	K	10	5V
Besonderheiten der Rechnungslegung	K	10	2V + 3Ü
Finance and Banking I	K	10	2V + 3Ü
Käuferverhalten und Marktforschung (KV-Mafo)	K	10	5V
Marketing, Handel und Innovation (MHI)	K	10	4V + 1Ü
Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	K	10	5V
Strategisches Management und Unternehmensführung	K	10	5V

B.3 Studienprojekt

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Studienprojekt	SP	15	2S + 8P

B.3 Bachelorarbeit und Kolloquium

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Kolloquium	M	3

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

Vom 13. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 6. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 2. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV an der Universität Trier. Der Masterstudiengang Informatik wird als 1-Fach (im folgenden: Kernfach), Hauptfach und Nebenfach angeboten.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV für den Kern- und den Hauptfachstudiengang den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Grad nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Informatik setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang voraus.
- (2) Für den Zugang zum Masterstudium im Kern- oder Hauptfach ist dabei ein Anteil von mindestens 100 LP an Informatik-relevanten Inhalten im Bachelorstudium Voraussetzung.
- (3) Für den Zugang zum Masterstudium im Nebenfach ist ein Informatik-Anteil von mindestens 40 LP im Bachelorstudium Voraussetzung.
- (4) Die Entscheidung darüber, ob ein Bachelor-Abschluss genügend Informatik-Anteile enthält, sowie über den Zugang mit einer Note von 2,6 bis 3,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Informatik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Master-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach Informatik.
- (2) Der Masterstudiengang Informatik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Hauptfach Informatik.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Das Studium ist in folgende Bereiche aufgliedert:
 - (M1) Spezialisierungen in Informatik
 - (M2) Wahlpflichtmodule in Informatik
 - (M3) Wahlpflichtmodule verwandter Fächer
 - (M4) Masterarbeit
- (2) Zu beachtende Besonderheiten bei der Modulauswahl je nach Studiengang ergeben sich aus dem Modulplan.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden(SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im
 - Kernfach 47 SWS,
 - Hauptfach 29 SWS,
 - Nebenfach 24 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

- (4) Jedem Studierenden wird bei der Zulassung zum Masterstudium eine Tutorin oder ein Tutor aus dem Personenkreis der Prüferinnen und Prüfer zugeordnet, die oder der den Studierenden bei der Auswahl der Module fachlich unterstützt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen im Wahlpflichtblock „Informatik“ zu einer Verbreiterung des Grundwissens beitragen. Bei Aufnahme des Studiums sowie danach mindestens einmal pro Studienjahr soll ein Beratungsgespräch stattfinden. Bei diesem soll insbesondere auch auf die Einhaltung der Punktgrenzen gemäß §4 Abs. 2 APOM geachtet werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Bei der Wahl des Studienganges Informatik als Kern- oder Hauptfach ist zum Bestehen der Masterprüfung eine Masterarbeit anzufertigen.
- (2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus einem der Gebiete Informatik und Mathematik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (4) Die Masterarbeit ist zusätzlich zu den in der APOM §15 (9) geforderten gebundenen

Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Informatik als Kern-, Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2008 (Staatsanzeiger Nr. 41, S. 1749).

Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letzt-

malig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2008 (Staatsanzeiger Nr. 41, S. 1749) ablegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

Anhang

Informatik (Kern-/Haupt-/Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
 - Der Zugang zum Masterstudiengang Informatik setzt einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang voraus. Für das Masterstudium im Kern- oder Hauptfach ist dabei ein Anteil von mindestens 100 LP an Informatik-relevanten Inhalten im Bachelorstudium Voraussetzung.
 - Für das Masterstudium im Nebenfach ist ein Informatik-Anteil von mindestens 40 LP im Bachelorstudium Voraussetzung.
 - Die Entscheidung darüber, ob ein Bachelor-Abschluss die entsprechenden Informatik-Anteile enthält, sowie über die Zulassung mit einer Note im Bereich zwischen 2,6 und 3,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
 - **Kernfach Informatik:** Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 47 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 47 SWS
 - **Hauptfach Informatik:** Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 29 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 29 SWS
 - **Nebenfach Informatik:** Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 24 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium ist in folgende Bereiche aufgliedert:

M1: Spezialisierungen in Informatik (mindestens 30 Leistungspunkte)

Die mit (*) markierten Module sind dabei jeweils obligatorisch für die jeweilige Spezialisierung. Module mit praktischem Schwerpunkt sind mit „Pr“, solche mit theoretischem Schwerpunkt mit „Th“ gekennzeichnet.

Spezialisierung Datenbanken und Informationssysteme	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
1. Datenbanksysteme II (*)	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
2. Information Retrieval	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
3. Data and Web Mining	1	2V2Ü	5	W	k/m	Pr
4. Digital Libraries	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
5. Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
6. Forschungsprojekt (*)	1-2	2S6P	15	W	pf	–
Gesamtangebot			40			

Spezialisierung Systemsoftware und verteilte Systeme	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Betriebssysteme	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Verteilte Systeme	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Spieleprogrammierung	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Komponententechnologien	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Forschungsprojekt (*)	1-2	2S6P	15	W	pf	–
Gesamtangebot			40			

Spezialisierung Softwaretechnik	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Fortgeschrittene Softwaretechnik	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Informationsvisualisierung	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Grundlagen der Computergrafik	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Übersetzung und Analyse von Programmen	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Forschungsprojekt (*)	1-2	2S6P	15	W	pf	–
Gesamtangebot			35			

Spezialisierung Algorithmik	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Algorithmische Geometrie	1	4V2Ü	10	W	k/m	Th
Netzwerkalgorithmen	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Algorithms Engineering	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Ausgewählte Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen	1	4V2Ü	10	W	k/m	Th
Rechnerarithmetik	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Ereignisgesteuerte Simulation	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Forschungsprojekt (*)	1-2	2S6P	15	W	pf	-
Gesamtangebot			55			

Spezialisierung Theoretische Informatik	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Komplexitätstheorie A	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Komplexitätstheorie B	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Parametrisierte Algorithmen	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Approximative Algorithmen	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Datenkompression	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Lernalgorithmen	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Formale Sprachen A	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Formale Sprachen B	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Berechenbarkeit und Logik	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Berechenbare Analysis	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Forschungsprojekt (*)	1-2	2S6P	15	W	pf	–
Gesamtangebot			65			

Spezialisierung IT Sicherheit	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Moderne Kryptographie	1	4V2Ü	10	W	k/m	Th
Ausgewählte Kapitel aus Informationssicherheit und Kryptographie	1	4V2Ü	10	W	k/m	Th
Forschungsprojekt (*)	1-2	2S6P	15	W	pf	–
Gesamtangebot			35			

M2: Wahlpflichtmodule in Informatik

Zum Bereich (M2) zählen auch alle Module, die bereits in den Spezialgebieten aus (M1) aufgeführt wurden, mit Ausnahme der Forschungsprojekte.

Ferner können hier folgende ergänzende Module gewählt werden, die allerdings nicht in regelmäßigen Abständen angeboten werden:

Ergänzende Veranstaltungen der Informatik	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik	1	2V1Ü	5	W	k/m	Pr
Spezielle Kapitel der Theoretischen Informatik	1	2V1Ü	5	W	k/m	Th
Independent Studies	1	–	5	W	pf	–

M3: Wahlpflichtmodule verwandter Fächer

Im Kernfach-Studiengang können bis zu 15 LP aus dem folgenden Angebot gewählt werden. Diese Module ermöglichen es, bei entsprechendem Interesse das im Bachelor belegte Anwendungs-/Nebenfach weiter zu vertiefen. Sie zählen weder zu den Modulen mit theoretischen noch mit praktischem Schwerpunkt.

Weitere Wahlpflichtmodule	Dauer	in Sem. SWS	LP	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	Schwerpunkt
Vertiefung Analysis	1	4V2Ü	10	W	k/m	–
Vertiefung Numerik	1	4V2Ü	10	W	k/m	–
Vertiefung Optimierung	1	4V2Ü	10	W	k/m	–
Intelligente Systeme	1	2V2Ü	5	W	k/m	–
Wissens- und Erfahrungsmanagement	1	2V2Ü	5	W	k/m	–
Semantische Informationssysteme	1	2V2Ü	5	W	k/m	–
Electronic Business II	1	2V2Ü	5	W	k/m	–
Multi-Agenten-Systeme	1	2V2Ü	5	W	k/m	–
Contentmanagement	1	2V2Ü	5	W	k/m	–
Sprach- und Textverarbeitung	1	2V1Ü4S	15	W	pf	–
Korpuslinguistik	1	2V1Ü4S	15	W	pf	–
Synergetische Linguistik	1	2V1Ü4S	15	W	pf	–
GIS-Anwendungsentwicklung	2	3Ü1T	5	W	pf	–
Grundlagen der Umweltfernerkundung	1	2V2Ü	5	W	k	–
3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3Ü	5	W	pf	–

M4: Masterarbeit

Abschlussmodul	LP	Prüfungsform
Masterarbeit	30	Masterarbeit

Regelungen zur Auswahl der Module:

Bei einem Studium im **Kernfach** müssen folgende Leistungen aus den Bereichen (M1) bis (M4) erbracht werden:

1. In einer der Spezialisierungen aus (M1) müssen mindestens 30 Leistungspunkte erworben werden.
2. Es müssen 30 LP über eine Masterarbeit (M4) in der Informatik erworben werden.
3. Aus dem Bereich (M3) dürfen maximal 15 Leistungspunkte eingebracht werden, eine Mindestpunktzahl wird hier nicht vorgeschrieben.
4. Über Wahlmodule aus (M2) muss die Gesamtpunktzahl auf 120 Leistungspunkte ergänzt werden.
5. Insgesamt müssen dabei aus (M1) und (M2) zusammen mindestens 25 Leistungspunkte über Veranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt erbracht werden, ebenso mindestens 25 Leistungspunkte über Veranstaltungen mit theoretischem Schwerpunkt.

Bei einem Studium im **Hauptfach** müssen folgende Leistungen aus den Bereichen (M1), (M2) und (M4) erbracht werden:

1. In einer der Spezialisierungen aus (M1) müssen mindestens 30 Leistungspunkte erworben werden.
2. Es müssen 30 LP über eine Masterarbeit (M4) in der Informatik erworben werden.
3. Über Wahlmodule aus (M2) muss die Gesamtpunktzahl auf 80 Leistungspunkte ergänzt werden.
4. Insgesamt müssen dabei aus (M1) und (M2) zusammen mindestens 10 Leistungspunkte über Veranstaltungen mit praktischem Schwerpunkt erbracht werden, ebenso mindestens 10 Leistungspunkte über Veranstaltungen mit theoretischem Schwerpunkt.

Beim Studium im **Nebenfach** müssen 40 Leistungspunkte über Wahlmodule aus (M2) erworben werden. Im Nebenfach wird keine Masterarbeit geschrieben, eine Spezialisierung wird nicht ausgewählt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum/Gruppenarbeit. Die Modulprüfungen zu Modulen, die aus Vorlesung (i.d.R. mit Übung) bestehen, werden meist abhängig von der Teilnehmerzahl als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: ha: Hausarbeit; k: Klausur; k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (Form wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); pf: Portfolio.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

Vom 13. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 02. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten fachlich eng verwandten Studiengang voraus. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, sowie über die Zulassung mit einer Note schlechter als 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung des Studiums

Das Masterstudium ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOM ein 1-Fach-Studium (Kernfach).

§ 4

Studienumfang und Module

(1) Das Studium ist in sechs Blöcke aufgliedert, die jeweils mehrere Module umfassen. In jedem Block muss eine vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten erbracht werden:

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik (10-20 Leistungspunkte)
2. Wahlpflichtblock Informatik (10-20 Leistungspunkte)
3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre (10-20 Leistungspunkte)
4. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik (25-30 Leistungspunkte)
- 5a. Spezialisierung Informatik (20 Leistungspunkte) oder
- 5b. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre (20 Leistungspunkte)
6. Masterarbeit mit Kolloquium (30 Leistungspunkte)

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Blöcken 1-4 und 6 sowie in einem der Blöcke 5a oder 5b zusammen 120 Leistungspunkte erbracht werden. Module die mehreren Blöcken zugeordnet sind, dürfen nur in einem Block angerechnet werden.

(2) In den drei Wahlpflichtblöcken kann jeweils aus einem Katalog von angebotenen Modulen (siehe Anhang) frei gewählt werden. In jedem Wahlpflichtblock sind mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Es muss eine Spezialisierung Wirtschaftsinformatik und entweder eine Spezialisierung Informatik oder eine Spezialisierung in Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Der Katalog der angebotenen Spezialisierungen ist im Anhang zu finden. Jede Spezialisierung besteht aus mehreren Modulen. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen eine entsprechende Zahl von Modulen auszuwählen, die erfolgreich absolviert werden müssen. In der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik müssen 25-30 Leistungspunkte erbracht werden; in einer der Spezialisierungen Informatik oder Betriebswirtschaftslehre müssen 20 Leistungspunkten erbracht werden.

(4) Im Block Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre sind aus dem Katalog der Spezialisierungen der BWL zwei beliebige Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Die beiden Module müssen aus einer Spezialisierung ausgewählt werden.

(5) Bei allen Modulen der Betriebswirtschaftslehre gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des Fachs BWL.

(6) Jedem Studierenden wird bei der Zulassung zum Masterstudium ein Tutor aus dem Personenkreis der Prüferinnen und Prüfer zugeordnet, der den Studierenden bei der Auswahl der Module fachlich unterstützt. Bei Aufnahme des Studiums sowie danach mindestens einmal pro Studienjahr soll ein Beratungsgespräch stattfinden. Bei diesem soll ins-

besondere auch auf die Einhaltung der Punktgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 APOM geachtet werden.

(7) Der Modulplan (Anhang) ist Teil der Prüfungsordnung. Er legt fest, welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Absatz 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei die Form der Prüfung festgelegt; außerdem wird festgelegt, wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die Zusammenstellung der Module aus den einzelnen Bereichen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem Tutor. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen in den Wahlpflichtblöcken zu einer Verbreiterung des Grundwissens beitragen. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Module, die bereits für einen Bachelorstudiengang angerechnet wurden, können für den Masterstudiengang nicht erneut angerechnet werden.

(9) Sobald Studierende mindestens die unter Absatz 1 aufgeführten Punktzahlen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben, haben sie das Studium erfolgreich bestanden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu ein-

zelen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen

§ 7

Modulprüfungen

(1) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Die jeweilige Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(2) Der Stellenwert der Note für die Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte. Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 8

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durch-

schnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Für Klausuren kann durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Aufsichtsführende bestellt werden.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiete der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß §8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von min-

destens 10 und höchstens 30 Minuten zum un-mittelbaren Thema der Masterarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Masterarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 APOM als gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (6 Leistungspunkte).

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

(2) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letzt-

malig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012 ablegen.

am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft..

Trier, den 13. Juli 2012

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulplan Master Wirtschaftsinformatik

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); p: Portfolio. Die Moduldauer beträgt bei jedem Modul ein Semester.

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik

Im Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Intelligente Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
2. EBusiness II	2V1Ü	5	W	k/m
3. Multi-Agenten Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
4. Data und Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
5. Geschäftsprozessmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
5. Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	2V	5	W	k/m
6. Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		35		

2. Wahlpflichtblock Informatik

Im Wahlpflichtblock Informatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 10-20 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Informatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Datenbanksysteme II	2V1Ü	5	W	k/m
2. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
3. Komponententechnologien	2V1Ü	5	W	k/m
4. Übersetzung und Analyse von Programmen	2V1Ü	5	W	k/m
5. Betriebssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
6. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
7. Netzwerkalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
8. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		40		

3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre

Im Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre müssen ein oder zwei Module im **Gesamtumfang von 10-20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden. Diese können aus verschiedenen Themenbereichen stammen.

Wahlpflichtblock BWL	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – A	4 V	10	W	k/m
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – B	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – A	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – B	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – A	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – B	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – A	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – B	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – A	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – B	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – A	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – B	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	4 V	10	W	k/m
Gesamtangebot		180		

4. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

Im Block Spezialisierung Wirtschaftsinformatik muss eine Spezialisierung aus dem Fach Wirtschaftsinformatik im **Umfang von 25-30 Leistungspunkten** gewählt werden. Das jeweilige Forschungspraktikum ist dabei verpflichtend. Es werden die folgenden Spezialisierungen angeboten.

Spezialisierung Business Intelligence & Intelligente Systeme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Wissens- und Erfahrungsmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
2. Data and Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
3. Semantische Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
4. Forschungspraktikum	2S6P	15	P	p
Gesamtangebot		30		

Spezialisierung E-Business & Prozessorientierte Informationssysteme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Geschäftsprozessmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
2. Prozessorientierte Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
3. Contentmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
4. Forschungspraktikum	2S6P	15	P	p
Gesamtangebot		30		

5. Spezialisierung Informatik

Wird die Spezialisierung Informatik gewählt, so müssen Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog eines Spezialisierungsbereiches gewählt werden.

Spezialisierung Datenbanken und Informationssysteme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Datenbanksysteme II	2V1Ü	5	W	k/m
2. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
3. Digital Libraries	2V1Ü	5	W	k/m
4. Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		20		

Spezialisierung Systemsoftware und verteilte Systeme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Betriebssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
2. Verteilte Systeme	2V1Ü	5	W	k/m
3. Spieleprogrammierung	2V1Ü	5	W	k/m
4. Komponententechnologien	2V1Ü	5	W	k/m
5. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		25		

Spezialisierung Softwaretechnik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Fortgeschrittene Softwaretechnik	2V1Ü	5	W	k/m
2. Grundlagen der Computergrafik	2V1Ü	5	W	k/m
3. Informationsvisualisierung	2V1Ü	5	W	k/m
4. Übersetzung und Analyse von Programmen	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		20		

Spezialisierung Algorithmik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Netzwerkalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
2. Algorithms Engineering	2V1Ü	5	W	k/m
3. Rechnerarithmetik	2V1Ü	5	W	k/m
4. Ereignisgesteuerte Simulation	2V1Ü	5	W	k/m
5. Algorithmische Geometrie	4V2Ü	10	W	k/m
Gesamtangebot		30		

Spezialisierung Theoretische Informatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Komplexitätstheorie	2V1Ü	5	W	k/m
2. Parametrisierte Algorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
3. Approximative Algorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
4. Datenkompression	2V1Ü	5	W	k/m
5. Lernalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
6. Formale Sprachen	2V1Ü	5	W	k/m
7. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
8. Berechenbare Analysis	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		40		

Spezialisierung IT Sicherheit	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
1. Moderne Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
2. Ausgewählte Kapitel der Informationssicherheit und Kryptographie	4V2Ü	10	W	k/m
Gesamtangebot		20		

6. Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre

Wird die Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre gewählt, so müssen Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden. Diese müssen aus einem Themenbereich stammen.

Spezialisierung BWL	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungs- form
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – A	4 V	10	W	k/m
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – B	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – A	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – B	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – A	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – B	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – A	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – B	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – A	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – B	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – A	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – B	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	4 V	10	W	k/m
Gesamtangebot		180		

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)
des Fachbereichs VI
der Universität Trier**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang: Modulplan

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Grundkenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik wird als Nebenfach angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern.

§ 4

Studienumfang

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) beträgt 44 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zu-

ständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereich VI.

§ 6

Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§ 8-10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf vier Wochen verlängert werden.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-“ (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.

Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewer-

tungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktezahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 10

Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
 des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Anlage

Anhang

B Sc. Angewandte Geoinformatik (AGI) Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Grundkenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon
 • Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6NAGI001	Grundlagen der Geoinformatik	1	8	10	Abschlussklausur (120 min)
BA6NAGI002	Digitale Bildverarbeitung	2	7	10	Mündliche Prüfung
BA6NAGI004	Grundlagen der Kartographie	1	8	10	Abschlussklausur (120 min)
BA6NAGI005	Geodätische Methoden	1	2	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6NAGI006	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	1	4	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6NAGI007	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio-Prüfung
BA6NAGI008	Geodatenbanken	1	4	5	Hausarbeit
BA6NAGI009	Anwendungen der Geoinformatik	1	7	10	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Nebenfach).

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Angewandte Humangeographie (Nebenfach)“ durch die Bezeichnung „Angewandte Geographie (Nebenfach)“ ersetzt.
2. In der gesamten Ordnung entfällt die Bezeichnung der Studienrichtungen „I: Freizeit- und Tourismus“ und „II: Räumliche Planung und Entwicklung“. Diese Bezeichnungen werden ersatzlos gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Wort „Studienumfang“ ersatzlos gestrichen: „ , , Module“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.“
 - b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
5. § 2 erhält folgende Fassung: „Der Bachelorstudiengang Angewandte Geographie wird als Nebenfach angeboten.“
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ ,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Zahl „33,4“ wird durch die Zahl „36“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt: „ , der für die Endnote relevanten Module“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden.“

Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.

Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

10. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach):**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

• Pflichtveranstaltungen: 36 SWS

• Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	5,2	10	Klausur (120 min)
	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	5,2	10	Klausur (120 min)
	Grundlagen der Human-Geographie I	1	4	10	Klausur (90 min)
	Grundlagen der Humangeographie II	1	5	10	Klausur (90 min)
	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	1	4	5	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfungen
	Arbeitsmethoden und Instrumente I (Fernerkundung)	1	4	5	Portfolio
	Arbeitsmethoden und Instrumente II (Geoinformatik)	1	4	5	Klausur (60 Minuten)
	Kulturlandschaft und ihre natürlichen Grundlagen sehen und verstehen	1	2,6	5	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie (Nebenfach).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Human-geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, stu-

dieren nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, Seite 7). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, Seite 7) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)
des Fachbereichs VI
der Universität Trier**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem

Prüfungsausschuss.

2. Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 3,0 ausweisen. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) wird als Nebenfach angeboten.

§ 4

Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt zwischen 24 SWS bis 26 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zu-

sammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

§ 6

Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§ 8–10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel drei Wochen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf fünf Wochen verlängert werden.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.

Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 10

Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Angewandte Geoin-

formatik (Nebenfach) dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
 des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Anhang

M. Sc. Angewandte Geoinformatik (AGI) Nebenfach**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 3,0 ausweisen. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4):

Gesamtumfang: 24 bis 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 bis 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6NGI001	GIS-Anwendungsentwicklung	2	6	10	Portfolio-Prüfung
MA6NGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6NGI003	Kartographische Kommunikation	1	3	5	Hausarbeit
MA6NGI004	Environmental System Analysis	1	3	5	Abschlussklausur (120 min)
MA6NGI005	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	1	3	5	Portfolio-Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6NGI006	Environmental System Analysis	1	4	5	Abschlussklausur (120 min)
MA6NGI007	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolioprüfung
MA6NGI008	Ecosystem Remote Sensing and Modeling	1	4	5	Hausarbeit
MA6NGI009	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio
MA6NGI010	Geostatistik	1	4	5	Abschlussklausur (90 Minuten)
MA6NGI011	Time Series Analysis	1	3	5	Portofolio
MA6NGI012	Geovisualisierung II	1	3	5	Hausarbeit
MA6NGI013	Kartographisches Projektstudium 2	1	3	5	Hausarbeit
MA6NGI014	Numerik für Geowissenschaftler	1	3	5	Abschlussklausur
MA6NGI015	Multivariate Statistik	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
MA6NGI016	Advanced Remote Sensing data processing and interpretation	1	4	5	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Nebenfach).

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) in der Fassung vom 23. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der 4. Zeile das Wort „Module“ gestrichen.
2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Angewandte Humangeographie (Nebenfach)“ durch die Bezeichnung „Angewandte Geographie - Raum und Landschaft (Nebenfach)“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
„(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Humangeographie“ jeweils durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Masterstudiengang Angewandte Geographie – Raum und Landschaft wird als Nebenfach angeboten.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden das Satzzeichen „;“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
b) Die Wörter „für die Studienrichtung I 16 SWS und die Studienrichtung II“ werden gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
b) in Absatz 6 wird der Satz „(6) Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt den geographischen Fächern des Fachbereichs VI.“ durch den Satz „(6) Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-

Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausururteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

Anhang: Modulplan

10. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

Master Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach):

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Ein Abschluss des BA Angewandte Geographie (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Bachelorabschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels“C“.
3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Regionale Geographie Mittel- und/oder Außereuropas	2	4	10	Exkursionsbericht 20 Seiten
	Raum und Landschaft	2	4	10	Projektbericht (20 Seiten)
	Planung und Entwicklungskonzepte	1	4	10	Hausarbeit (20 Seiten)
	Regional- und Standortentwicklung	1	4	10	Hausarbeit (20 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Angewandte Geographie – Raum und Landschaft (Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine.

4. Verpflichtende Praktika: Keine.

Artikel 2

(1 Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli

2010(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9,Seite 4). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, Seite 4) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Angewandte Humangeographie**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie vom 7. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „Angewandte Humangeographie“ durch den Begriff „Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen
3. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1, Satz 1 wird hinter dem Wort

„Geographie“ die Wörter „, der Studienrichtungen I oder II“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst
„Der Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Angaben „33 bis 37 SWS“ werden durch die Angaben „31 bis 35 SWS“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Wörter „der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit“ angefügt.
8. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-

Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

Anlage

9. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

Master Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende.

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geographie der Studienrichtungen I der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 31 – 35 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 11 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule (= 60 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE001a	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	1	4	10	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S. = 50 %) Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50%
MA6ANGE001b	Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene	1	4	10	Hauptseminar Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum	1	1	10	Hauptseminar: Projektbericht (20 S.) über Praktikum und Seminar
MA6ANGE011	Abschlussmodul	1	2	30	Masterarbeit (100 S.)

2.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE002	Vertiefungsmodul I: Regional- und Standortentwicklung	1	4	10	Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE004	Regional- und Standortanalyse	1	6	10	Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE005	Marktforschung und Regionalanalyse	2	4	10	Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE008	Vertiefungsmodul II: Planung und Entwicklungskonzepte	1	4	10	Hausarbeit (20 S.)

Wahlpflichtbereiche aus dem FB VI und anderen Fachbereichen im Rahmen von Kooperationsabkommen nach Maßgabe des Lehrangebotes - Wahlmöglichkeiten im Umfang von 20 LP -

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahl-Pflichtmodulangebot aus dem Fach Kunstgeschichte (FB III)					
3-MA-KuG-600	Festigung kunsthistorischer Kernkompetenzen	1	4	5	Hausarbeit
	Ausweitung kunsthistorischer Gattungs- und Epochenkenntnisse	1	4	5	Hausarbeit
Angebot aus dem Fach Soziologie (FB IV)					
	Wahlfach Medien und Kultur	1-2	4	10	Klausur (90 Min)
	Wahlfach Sozialpolitik und Wirtschaft	1-2	4	10	Klausur (90 Min)
Angebot aus dem Fach VWL (FB IV)					
	Allgemeine VWL I (Vertiefung VWL I)	1	6	10	Klausur (120 Min)
Angebot aus dem FB VI					
	Landnutzungsplanung und Ressourcenmanagement (mit besonderer Berücksichtigung der Agrarsysteme Afrikas)	1	4	5	Hausarbeit
	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)
	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)
	Interdisciplinary Excursion or Field Project	1	7,5	5	Hausarbeit
	Datenanalyse und Simulationsmodelle	1	4	5	Mündliche Prüfung
	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5	Hausarbeit
	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	3	5	Hausarbeit
	Lehrforschungsprojekt 1	1	6	10	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) ist ein mindestens 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, stu-

dieren nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 30). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 30) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27. Juni 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird als § 2 neu eingefügt „§ 2 Zugangsvoraussetzungen“. Die §§ 2 bis 13 werden entsprechend zu §§ 3 – 14.
2. in der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „;“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen
3. § 1 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie des Fachbereichs VI mit den Studienrichtungen „I: Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)“ sowie „II: Angewandte Physische Geographie“ an der Universität Trier.
4. Es wird folgender neue § 2 eingefügt mit der Überschrift: „§2 Zugangsvoraussetzungen“: „Vorausgesetzt wird eine ausreichende aktive und passive Englisch-Kompetenz als Grundlage für die Befähigung zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur.“
5. Die bisherigen §§ 2 – 13 werden zu §§ 3 – 14
6. § 3 (vorher § 2) wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bachelorstudiengang Angewandte Geographie wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) mit den Studienrichtungen „I: Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)“ sowie „II: Angewandte Physische Geographie“ angeboten.“
7. § 4 (vorher § 3) wird wie folgt geändert:
a) in der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „;“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen
b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in der Studienrichtung I zwischen 86 SWS und 91 SWS und in der Studienrichtung II zwischen 92 SWS und 97 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.“
d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3
8. § 7 (vorher § 6) wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die „§§ 7, 8, 9“ geändert in §§ „8, 9, 10“.
b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module und der Bachelorarbeit“
c) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
9. In § 8 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-(MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.
10. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Anhang

**Bachelor Angewandte Geographie, SR I -
Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 84,0 - 89,0 SWS, davon

• Pflichtveranstaltungen: 44,0 SWS

• Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb des Kernfachs: 25,0 SWS

• Wahlpflichtveranstaltungen außerhalb des Kernfachs: 15,0 - 20,0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule

2.1. Pflichtmodule (= 105 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE001	Grundlagen Physische Geographie I	1	5,2	10	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE003	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeschichte und Ländlicher Raum	1	4	10	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE004	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Geographie	1	5	10	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE007	Grundlagen Physische Geographie II	1	5,2	10	Klausur(120 Min.)
BA6ANGE008	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	5	10	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE014	Kulturlandschaft und ihre natürliche Grundlagen sehen und verstehen	1	4,6	10	Klausur(120 Min.)
BA6ANGE042	Global Change/ Globaler Wandel	1	2	5	Hausarbeit (25 S.)
BA6ANGE002	Einführung in die Geoinformatik	1	4	5	Klausur (60 Min.)
BA6ANGE005	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	1	5	10	Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung
BA6ANGE019	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	1	2	10	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGE021	Abschlussmodul Bachelorarbeit Kolloquium	1	2	15 12 3	Bachelorarbeit Mündliche Prüfung

2.2. Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (45 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE010	Studienrichtung I: Empirische Methoden und rechtliche Grundlagen	1	4	5	Klausur
BA6ANGE013	Studienrichtung I: Regionale Geographie	1	5	10	Exkursionsbericht (20 S.)
BA6ANGE006	Studienrichtung I: Sektorale Bereiche in der räumlichen Planung und Entwicklung, u.a. Freizeit und Tourismus (VT-Modul HG I)	1	5	10	Hausarbeit (25 S.)
BA6ANGE016	Studienrichtung I: Lehrforschungsprojekt (VT-Modul HG II)	2	4	10	Hausarbeit
BA6ANGE012	Studienrichtung I: Raum- und Kommunalentwicklung, Kulturlandschaftsanalyse (VT-Modul HG III)	1	4	10	Hausarbeit (25 S.)
BA6ANGE020	Studienrichtung I: Berufsfeldbezogene Kompetenzen: Projektarbeit und Schlüsselqualifikationen	1	3	5	Hausarbeit (20 S.)

2.3 Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfachs (30 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE038	Grundlagen der Kartographie	2	8	10	Klausur (120 Min)
BA6ANGE038	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6ANGE038	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	1	4	5	Abschlussklausur (60 Min)
BA6ANGE038	Geodatenbanken	1	3	5	Hausarbeit
BA6ANGE038	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio-Prüfung
BA6ANGE038	Anwendungen der Geoinformatik	1	7	10	Hausarbeit
BA6ANGE038	Einführung in die Betriebswirtschaftlehre für Geographie und Geowissenschaften	1	4	5	Klausur (120 Min)
	BSc Angewandte Geographie, SR II: Regionale Geographie und GIS	1	8	10	Hausarbeit
	BSc Angewandte Geographie, SR II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	1	7	10	Hausarbeit
	BSc Angewandte Geographie, SR II: Landschaftsanalyse, Systemverständnis und Modellbildung	1	6	10	Hausarbeit
	BSc Angewandte Geographie, SR II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften	1	6	10	Hausarbeit

Angebot aus dem FB III: Fach Kunstgeschichte					
	Grundkenntnisse der Kunstgeschichte	2	4	5	entsprechend der jeweiligen FPO
	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse I	2	4	5	entsprechend der jeweiligen FPO
	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse II	1	4	5	entsprechend der jeweiligen FPO
Angebot aus dem FB III: Fach Politikwissenschaft					
	Basismodul: Internationale Beziehungen	2		10	entsprechend der jeweiligen FPO
	Basismodul: Politische Ökonomie	2		10	entsprechend der jeweiligen FPO
Angebot aus dem FB IV: Fach Informatik					
	Algorithmen und Datenstrukturen	1	6	10	entsprechend der jeweiligen FPO
	Programmierung I	1	6	10	entsprechend der jeweiligen FPO (Abschlussklausur)
Angebot aus dem FB IV: Fach Soziologie					
	Soziologie	2	4	10	entsprechend der jeweiligen FPO
Angebot aus dem FB IV: Fach Volkswirtschaftslehre					
	Grundzüge der VWL I	2	4	5	Klausur (60 Min)
	Grundzüge der VWL II	2	4	5	Klausur (60 Min)
	Einführung in die VWL für Externe	2	8	10	2 Klausuren (je 90 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie, SR I, ist kein Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend zu absolvieren; ein Auslandsaufenthalt wird nachdrücklich empfohlen.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie, SR I, ist ein 6-wöchiges Praktikum in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren; ein Praktikum im Ausland wird empfohlen.

Anhang**Bachelor Angewandte Geographie, SR II - Angewandte Physische Geographie****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 92,0 - 97,0 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 46,0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb des Kernfachs: 31,0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen außerhalb des Kernfachs: 15,0 - 20,0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule

2.1. Pflichtmodule (105 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE001	Grundlagen Physische Geographie I	1	5,2	10	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE003	Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und Ländlicher Raum	1	4	10	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE004	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Geographie	1	5	10	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE007	Grundlagen Physische Geographie II	1	5,2	10	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE008	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	5	10	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE014	Kulturlandschaft und ihre natürliche Grundlagen sehen und verstehen	1	4,6	10	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE042	Global Change/ Globaler Wandel	1	2	5	Hausarbeit (25 Seiten)
BA6ANGE002	Einführung in die Geoinformatik	1	4	5	Klausur (60 Min.)
BA6ANGE005	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	1	5	10	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (15 S.) oder Prüfungskolloquium
BA6ANGE019	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	1	2	10	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGE021	Abschlussmodul Bachelorarbeit Kolloquium	1	2	15 12 3	Bachelorarbeit Mündliche Prüfung

2.2. Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (45 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE013	Studienrichtung II: Regionale Geographie und GIS	1	8	10	Hausarbeit
BA6ANGE033	Studienrichtung II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie (VT-Modul PG I)	1	7	10	Hausarbeit
BA6ANGE030	Studienrichtung II: Landschaftsanalyse, Systemverständnis und Modellbildung (VT-Modul PG II)	1	6	10	Hausarbeit
BA6ANGE035	Studienrichtung II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften (VT-Modul PG III)	1	6	10	Hausarbeit
BA6ANGE020	Studienrichtung II: Berufsfeldbezogene Kompetenzen	1	4	5	Hausarbeit

Wahlpflichtmodul-Angebot außerhalb des Kernfachs (30 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	1	4,2	5	Klausur 90 Min
	Grundlagen der Hydrologie	1	4	5	Klausur (60 Min)
	Grundlagen der Meteorologie	1	4	5	Klausur (60 Min)
	Grundlagen der Bodenkunde	2	4	5	Mündliche Prüfung (15 Min)
	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	5	Klausur 60 Min
	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	1	4	5	Klausur 60 Min
	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	1	4	5	mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit
	Vegetation Mitteleuropas	2	5	5	Hausarbeit
	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	2	5	5	Klausur 120 Min
	Böden der Erde mit Kartierübung	1	4	10	Mündliche Prüfung (15 Min)
	Umweltrecht I	2	4	5	Klausur 120 Min
BA6ANGE012	Raum- und Kommunalentwicklung, Kulturlandschaftsanalyse	1	4	10	Hausarbeit (25 S.)
BA6ANGE006	Studienrichtung I: Sektorale Bereiche in der räumlichen Planung und Entwicklung, u.a. Freizeit & Tourismus (VT-Modul HG I)	1	5	10	Hausarbeit (25 S.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie, SR II, ist kein Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend zu absolvieren; ein Auslandsaufenthalt wird nachdrücklich empfohlen.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie, SR II, ist ein 6-wöchiges Praktikum in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren; ein Praktikum im Ausland wird empfohlen.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 11. Au-

gust 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3,Seite 37). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 37) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geoinformatik**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und Kolloquium“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Grundkenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„Der Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Angaben „zwischen 108,3 SWS bis 111,3 SWS“ werden durch die Angaben „zwischen 100 SWS bis 102 SWS.“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Formulierung „als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten)“ durch die Wörter „als Einzelprüfungen“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Klausuren)“ die Wörter „im Regelfall“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-(MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezah um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
7. § 10 wird wie folgt geändert:
In zweiten Satz wird die Formulierung „in den Modulbeschreibungen“ durch die Formulierung „im Modulplan“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung: „Bachelorarbeit und Kolloquium“.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Es werden folgende Absätze aufgenommen:
(1) Bei Wahl des Studienganges Angewandte Geoinformatik ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 15 Leistungspunkte erworben werden, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.
(2) Bei der Bachelorarbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Geoinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
9. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

Anhang**BSc Angewandte Geoinformatik (AGI) (1-Fach-Studium / Kernfach)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Grundkenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 100 bis 102 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 94 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6,5 SWS bis 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6AGI001	Grundlagen der Geoinformatik	1	8	10	Abschlussklausur (120 Min)
BA6 AGI002	Einführung in die Umweltwissenschaften	1	5	5	Hausarbeit
BA6 AGI003	Programmierung 1	1	6	10	Abschlussklausur
BA6 AGI004	Grundlagen der Physischen Geographie 1	1	5	5	Abschlussklausur (60 Min)
BA6AGI005	Digitale Bildverarbeitung	2	7	10	Mündliche Prüfung
BA6AGI006	Grundlagen der Statistik	2	7	10	Abschlussklausur (120 Min)
BA6AGI007	Grundlagen der Kartographie	1	8	10	Abschlussklausur (120 Min)
BA6AGI008	Datenbanksysteme	1	3	5	Abschlussklausur
BA6AGI009	Geodätische Methoden	1	4	5	Abschlussklausur (60 Min)
BA6AGI010	Algorithmen und Datenstrukturen	1	6	10	Abschlussklausur
BA6AGI011	Elemente der linearen Algebra	1	3	5	Abschlussklausur
BA6AGI012	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	1	4	5	Abschlussklausur (60 Min)
BA6AGI013	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio-Prüfung
BA6AGI014	Geodatenbanken	1	4	5	Hausarbeit
BA6AGI015	XML-Technologie	1	3	5	Abschlussklausur
BA6AGI016	Anwendungen der Geoinformatik	1	7	10	Hausarbeit
BA6AGI017	Statistische und numerische Modelle	1	3	5	Hausarbeit
BA6AGI018	Studienprojekt Geoinformatik	2	7	15	Mündliche Prüfung
BA6AGI019	Berufsqualifizierung (incl. Bachelorarbeit)	1	0	20	Praktikumsbericht (8 LP) Bachelorarbeit (12 LP) (= 100% Modulendnote)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6AGI020	Management von Softwareprojekten	1	4	5	Abschlussklausur
BA6AGI021	Grundlagen der Physischen Geographie 2	1	4	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6AGI022	Grundlagen der Meteorologie	1	4	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6AGI024	Kulturlandschaft und ihre natürlichen Grundlagen sehen und verstehen	1	3,5	5	Abschlussklausur (120 min)
BA6AGI025	Grundlagen der Humangeographie: Bevölkerungsgeographie	1	2,5	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6AGI026	Elemente der Analysis I	1	3	5	Abschlussklausur
BA6AGI027	Umweltrecht I	1	4	5	Abschlussklausur (120 min)
BA6AGI028	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	5	10	Abschlussklausur
BA6AGI029	Raum- und Kommunalentwicklung, Kulturlandschaftsanalyse	1	4	10	Hausarbeit
BA6AGI030	Räumliche Planung und Entwicklung	1	5	10	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (15 S.) oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Kernfach).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Einfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15.

September 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4,Seite 6). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 6) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Geoinformatik“ durch die Wörter „Angewandte Geoinformatik“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
3. § 2 Ziffer 3 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
„Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„Der Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Angaben „ 59 SWS bis 62 SWS.“ werden durch die Angaben „ zwischen 60 SWS bis 65 SWS.“ ersetzt.
6. § 5 wird geändert wie folgt:
In Absatz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
7. § 7 wird geändert wie folgt:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 ist der Begriff „Bachelorabschluss“ durch den Begriff „Masterabschluss“ zu ersetzen und der Punkt wird gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.“
8. § 8 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 1 ist die Formulierung „als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten)“ durch die Formulierung „als Einzelprüfung“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 2 ist die Formulierung „mindestens 15 höchstens 30 Minuten“ durch die Formulierung „30 Minuten“ zu ersetzen.
 - c) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwortwahl-Verfahren („Multiple-Choice-(MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.“
9. § 11 wird geändert wie folgt:
Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst das Modul „Master Thesis“ 30 LP.“
10. Der Anhang erhält folgende Fassung:
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

Anhang

M. Sc. Angewandte Geoinformatik (AGI)**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist.
2. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss mindestens 3,0 sein. Bei Angabe der Gesamtnote in relativen Werten ist die Mindestnote des Levels „C“ nachzuweisen.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses.

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 60 bis 65 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 51 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9 bis 14 SWS

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6AGI001	GIS-Anwendungsentwicklung	2	6	10	Portfolio-Prüfung
MA6AGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI003	Multivariate Statistik	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
MA6AGI004	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI005	Kartographische Kommunikation	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI006	Environmental System Analysis	1	4	5	Klausur (120 min)
MA6AGI007	Numerik für Geowissenschaftler	1	4	5	Abschlussklausur (60 min)
MA6AGI008	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI009	Geostatistik	1	4	5	Klausur (90 Minuten)
MA6AGI010	Kartographisches Projektstudium I	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI011	Geovisualisierung II	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI012	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI013	Time Series Analysis	1	3	5	Portfolio
MA6AGI014	Kartographisches Projektstudium 2	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI015	Abschlussmodul	1	6	27 3	Masterarbeit (= 90 %) Kolloquium (= 10%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6AGI016	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	1	4	5	Hausarbeit
MA6AGI017	Ecosystem Remote Sensing and Modelling	1	4	5	Hausarbeit
MA6AGI018	Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik	1	4	5	Klausur
MA6AGI019	Data- und Web Mining	1	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI020	Wissenschaftstheorie und moderne Methoden	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI022	Survey Statistics: Stichprobenverfahren	1	3	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI021	Einführung in Monte-Carlo Simulationen Survey Statistics:	1	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI023	Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	1	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI024	Datenbanksysteme 2	1	4	5	Klausur
MA6AGI025	Algorithmische Geometrie	1	6	10	Klausur
MA6AGI026	Remote Sensing of Global Change Processes	1	4	5	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Kernfach).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 11. Au-

gust 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 22). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 22) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
BioGeo-Analyse**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse vom 7.

September 2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „BioGeo-Analyse“ durch den Begriff „Umweltbiowissenschaften“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und Kolloquium“ angefügt.
3. „§ 2“ wird ersatzlos gestrichen. Die ursprünglichen „§ 3 bis § 13“ werden zu „§ 2 bis § 12“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem

Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Angaben „118 SWS bis 120 SWS.“ ersetzt durch die Angaben „121 SWS bis 129 SWS.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
- b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt:
„der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.“

6. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktezahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung: „Bachelorarbeit und Kolloquium“
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Formulierung ersetzt:
„Bei Wahl des Studienganges Umweltbiowissenschaften ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Die oder der Studierende hält hierüber einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 15 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt. Insgesamt werden 15 Leistungspunkte erworben, wobei auf die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und auf das Kolloquium 3 Leistungspunkte entfallen.“

8. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 121 – 129 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 108 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 13 – 21 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UBW001	Prinzipien der Umwelttoxikologie	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW002	Grundzüge der Molekularen Umwelttoxikologie	1	5	5	Praktische Prüfung (15 Min)
BA6UBW003	Grundlagen Chemie, Biochemie & Physiologie	1	5	5	Klausur (90 Min)
BA6UBW004	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW005	Systematik, Evolution und Artenkenntnis in der Zoologie	2	7	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW006	Kommunikationskompetenz	2	6	10	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW007	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	1	5	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW008	Vegetation Mitteleuropas	1	5	5	Hausarbeit
BA6UBW009	Statistik: Statistische Grundlagen für die Bio- und Geowissenschaften	1	5	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW010	Grundlagen der Geobotanik und Bodenkunde	2	8	10	Klausur (90 Min) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW011	Naturschutzbiologie	2	4	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW012	Stressoren und biologische Testsysteme	1	3	5	mündliche Gruppenprüfung (20 Min pro Person)
BA6UBW013	Biogeographie	1	7	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW014	Räumliche Datenanalyse für Biowissenschaftler	1	6	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW015	Analyse von Lebensgemeinschaften	1	11	15	Klausur (60 Min) (25%), Hausarbeit (50%) und mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person) (25%)
BA6UBW016	Grundlagen der Ökologie	1	4	5	Klausur (90 Min) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW017	Umweltmanagement und Umweltplanung	1	3	5	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW018	Angewandte Umwelttoxikologie	1	6	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW019	Umweltrecht I	1	4	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW020	Berufspraktikum	1	2	10	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW021	Projektstudie	1	2	5	Praktische Prüfung (15-30 Min) <i>oder</i> schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
BA6UBW022	Abschlussmodul Bachelorarbeit Kolloquium	1	2	15	Bachelorarbeit (12 LP = 80%) mündliche Prüfung (3 LP = 20%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UBW030	Naturschutzbiologische Übung	1	3	5	Hausarbeit
BA6UBW031	Biomonitoring und Umweltprobenbanken	1	5	5	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW032	Exkursion mit Geländeübung	1	5	5	Hausarbeit
BA6UBW033	Grundlagen Meteorologie	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW034	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW035	Spezielle Biogeographie I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW036	Spezielle Geobotanik I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW037	Spezielle Ökotoxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW038	Grundlagen Fernerkundung	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW039	Freiland Ökotoxikologie	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW040	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	1	6	5	Klausur (90 Min)
BA6UBW041	Instrumentelle Analytik I	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW042	Prozessmodelle in Umweltsystemen	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW043	Schadstoffchemodynamik	1	4	5	Klausur (60 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

3. Verpflichtende Praktika

Über die in Punkt 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 7. Sep-

tember 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3,Seite 34). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.3 , Seite 34) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „BioGeo-Analyse“ durch den Begriff „Umweltbiowissenschaften“ ersetzt.
2. In der gesamten Ordnung werden die Begriffe „Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)“ und „Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU)“ ersetzt durch die Begriffe „Biodiversität und Ökologie“ und „Umwelt- und Immuntoxikologie“
3. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
4. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Wort „Masterarbeit“ angefügt: „und Kolloquium“.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ausführungen unter „2.“ sind komplett zu streichen.
 - b) Die Ausführungen unter „3“ werden zu „2“.
 - c) Die Ausführungen unter „4.“ sind komplett zu streichen.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
Der Satz wird wie durch die Formulierung „Der Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) mit den Profilausrichtungen „Biodiversität und Ökologie“ und „Umwelt- und Immuntoxikologie“ angeboten.“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Angaben „60 SWS für BÖM“, bzw. „65 SWS bis 66 SWS für MUU“ werden ersetzt durch die Angaben „55,5 SWS bis 65,5 SWS für Biodiversität und Ökologie, bzw. 68 SWS bis 70 SWS für Umwelt- und Immuntoxikologie.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird der Begriff „Bachelorabschluss“ durch den Begriff „Masterabschluss“ ersetzt und der Punkt wird gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit“.
10. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-) Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur sich aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

Anlage: Modulplan

11. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften
Schwerpunkt: „Biodiversität und Ökologie“

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,5. Bei Angabe der Abschlussnote in relativen Noten, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 55,5 – 65,5 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 45,5 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 – 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW001	Populationsgenetik	1	3	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW002	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW003	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW004	Populationsökologie	1	2	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW005	Molekulare Biogeographie	1	7,5	10	Hausarbeit mit Referat (30 Min)
MA6UBW006	Biogeographisches Großpraktikum	1	8	10	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
MA6UBW007	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	10	Hausarbeit mit Referat (30 Min)
MA6UBW008	Fachspezifische Forschungsmethoden	1	4	15	Hausarbeit
MA6UBW009	Globale ökologische Veränderungen	1	4	5	praktische Prüfung (45 Min)
MA6UBW010	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1	4	27 3	Masterarbeit (= 90%) Mündliche Prüfung (30 Min) (= 10%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW015	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW020	Exkursion	1	8	5	Hausarbeit mit Referat (30 Min)
MA6UBW021	Vegetation Ecology	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW022	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW023	Environmental Management and Resource Economics	2	4	10	Klausur (60 Min) (50%) und Hausarbeit mit Präsentation (50%)
MA6UBW024	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2	7	10	Hausarbeit
MA6UBW025	Arealmodellierung	1	3	5	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
MA6UBW026	Molekulare Systematik	1	2	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW027	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min)
MA6UBW028	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6UBW029	Landnutzungsplanung und Ressourcenmanagement	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW030	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5	Klausur (120 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften
Schwerpunkt: Umwelt- und Immuntoxikologie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,5. Bei Angabe der Abschlussnote in relativen Werten ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 68 – 70 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 61 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 7 - 9 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW001	Populationsgenetik	1	3	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW002	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW003	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW011	Methoden in der Molekularen Toxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW012	Genexpression und Regulation	1	6	10	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW013	Abwehr- und Immunsysteme	1	4	10	Klausur (60 Min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min)
MA6UBW014	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	5	Klausur (90 Min)
MA6UBW015	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW016	Fachspezifische Forschungsmethoden: Molekulare Toxikologie	1	4	5	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW017	Methoden in der Molekularen Toxikologie II	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW018	Forschungspraktikum Molekulare Toxikologie	1	8	10	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW019	Struktur, Funktion und Kommunikation von Zellen	1	6	10	Klausur (60 Min)
MA6UBW010	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1	4	27 3	Masterarbeit (= 90%) Mündliche Prüfung (30 Min) (= 10%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW022	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW031	Sustainable Chemistry	1	5	5	Hausarbeit
MA6UBW032	Quantitative Methoden der Bioinformatik	1	3	5	Referat (30 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15.

September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 12). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Studierende, die bereits vor dem Winterse-

mester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 12) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Umweltgeowissenschaften
(Environmental Sciences)**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird hinter dem Wort Umweltgeowissenschaften die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Angaben „ zwischen 117 SWS und 121 SWS“ durch die Angaben „zwischen 139,7 SWS und 144,7 SWS“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Wörter „der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit“ angefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift entfällt das Wort „Module“.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils hinter dem Wort „Umweltgeowissenschaften“ die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Umweltgeowissenschaften“ die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-(MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur sich aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort Umweltgeowissenschaften wird die Formulierung „(Environmental Sciences)“ eingefügt.
9. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

Bachelor Studiengang Umweltwissenschaften (Environmental Sciences)**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 139,7 bis 144,7 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 116,7 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 23 bis 28 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden 2.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW001	Einführung in die Umweltwissenschaften	1	5	5	Hausarbeit
BA6UGW002	Grundlagen der Geologie, Mineralogie & Sedimentologie	1	8,2	10	Klausur (120 Min)
BA6UGW003	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	2	8	10	Klausur (120 Min.)
BA6UGW004	Grundlagen der Chemie	1	7	5	Klausur (90 Min.)
BA6UGW005	Quantitative Methoden in den Umweltwissenschaften	2	10	10	Klausur (120 Min.)
BAUGW006	Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2	8	10	mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW007	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2	7	10	Klausur (120 Min.)
BA6UGW008	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	10	Klausur (90 Min.)
BA6UGW009	Morphologie & Taxonomie von Gefäßpflanzen	1	5	5	Klausur (120 Min.)
BA6UGW010	Umweltfernerkundung	2	8	10	Klausur (120 Min.)
BA6UGW011	Instrumentelle Analytik I	1	3	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW012	Ökologische Standortsbewertung	1	11	10	Hausarbeit
BA6UGW013	Geomorphologische Prozesse und Strukturen	1	4	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW014	Umweltbewertungskonzepte	1	4	5	Präsentation
BA6UGW015	Schadstoffchemodynamik	1	4,5	5	Klausur (60 Min)
BA6UGW016	Umweltphysikalische Messmethoden	1	4	5	mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW017	Umweltrecht I	1	4	5	Klausur (120 Min.)
BA6UGW018	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	2	5	8	Präsentation
BA6UGW019	Berufspraktikum	1	0	5	Praktikumsbericht (unbenotet)
BA6UGW020	Bachelorarbeit	1	1	12	Bachelorarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule (= 30 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UGW021	Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Ökotoxikologie	1	5	5	Klausur (90 Min.)
BA6UGW022	Räumliche Planung und Entwicklung	1	4	5	Hausarbeit (15 S.)
BA6UGW023	Einführung in das Planungsrecht	1	4	5	Klausur (60 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW024	Prozessmodelle in Umweltsystemen	1	4	5	Hausarbeit
BA6UGW025	Anwendungen der Geoinformatik	1	4	5	Hausarbeit
BA6UGW026	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	1	4	5	Hausarbeit
BA6UGW027	Instrumentelle Analytik II	1	7	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW028	Grundlagen der Ökologie	1	4	5	Klausur (90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.)
BA6UGW029	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	1	4	5	Klausur (60 Min.)
BA6UGW030	Grundlagen der Bodenbiologie	1	4	5	mündliche Prüfung (20 Min.)
BA6UGW031	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	1	4	5	mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit
BA6UGW032	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio
BA6UGW033	Meteorologische Umweltbewertung	1	3	5	mündliche Prüfung (15 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit
BA6UGW034	Umweltrecht II	1	4	5	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15.

September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 9). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 9) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
Environmental Assessment and
Management**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management vom 7. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung werden die Wörter „Environmental Assessment and Management“ jeweils durch die Wörter „Environmental Sciences“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „und Kolloquium“ angefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Satz wird bis zum Doppelpunkt wie folgt gefasst:
„Der Masterstudiengang Environmental Sciences wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
 - b) die Bezeichnung „EAM 1“ wird durch „ES 1“ ersetzt.
 - c) die Bezeichnung „EAM 2“ wird durch „ES 2“ ersetzt.
 - d) die Bezeichnung „EAM 3“ wird durch „ES 3“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
- b) Die Bezeichnung „EAM 1“ wird ersetzt durch „ES 1“. Die Zahlen „zwischen 60 SWS bis 67,7 SWS“ werden ersetzt durch die Zahlen „zwischen 78 SWS und 86,5 SWS“
- c) Die Bezeichnung „EAM 2“ wird ersetzt durch „ES 2“. Die Zahlen „zwischen 57 SWS bis 59 SWS“ werden ersetzt durch die Zahlen „zwischen 67 SWS und 77,5 SWS“
- d) Die Bezeichnung „EAM 3“ wird ersetzt durch „ES 3“. Die Zahlen „zwischen 61,7 SWS bis 64,7 SWS“ werden ersetzt durch die Zahlen „zwischen 74 SWS und 79,5 SWS.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
- b) In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Masterabschluss“ ersetzt und der Punkt wird gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Text aufgenommen:
„Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-) Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15

Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktezahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen erreicht wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur errechnet sich aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfrage), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Masterarbeit und Kolloquium“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Wahl des Studienganges Environmental Sciences ist zum Bestehen der Masterprüfung eine Masterarbeit anzufertigen. Die Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt. Insgesamt werden 30 Leistungspunkte erworben, wobei 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 6 Leistungspunkte auf das Kolloquium entfallen.“

10. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

MSc Environmental Sciences (ES)
ES 1 Environmental Monitoring and Pollution Assessment
ES 2 Environmental Remote Sensing and Modelling
ES 3 Environmental Conservation and Restoration Management

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- a) Abschluss des Bachelor Umweltgeowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen vergleichbaren Hochschulabschlusses
- b) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 3,0. Bei Angabe der Abschlussnote in relativen Noten ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
- c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache

B.1 Modularisierter Studienverlauf ES 1

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt ES 1:
 Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
 Gesamtumfang: 78 bis 86,5 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 bis 44,5 SWS

2. Modulplan ES 1

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule ES 1 Environmental Monitoring and Pollution Assessment)
Compulsory modules for all foci ES

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 1	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES001 (compulsory)	Environmental Systems Analysis	1	4	5	Klausur (120 Min)
A6ES002 (Compulsory)	Multivariate Statistics	1	4	5	Klausur (120 Min)
MA6ES003 (compulsory)	Research Project	1	4	10	Hausarbeit und Präsentation
MA6ES004 (compulsory)	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1 1		24 6	Masterarbeit (4/5 der Modulnote) mündliche Prüfung (1/5 der Modulnote)

Pflichtmodule ES 1**Focus on Environmental Monitoring and Pollution Assessment (ES 1)**

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 1	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES010	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES011	Environmental Analytical Chemistry	1	6	6	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6ES012	Aquatic Pollution Assessment	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES013	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES014	Ecotoxicological Effects of Environmental Pollutants	1	4	5	Präsentation (15 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 1	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES005	Environmental Monitoring Strategies	1	4	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
MA6ES006	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6ES007	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5	Klausur (120 Min.)
MA6ES008	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES009	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Min.)

Wahlpflichtmodule - Optional Modules ES 1

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 1	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES028	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES016	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES029	Interdisciplinary Excursion or Field Project	1	7,5	5	Hausarbeit
MA6ES030	Physical Monitoring of Litho- and Hydrosphere	1	5	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES025	Polluted Site Remediation	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES022	Landsurface Atmosphere Interactions	1	6	5	Präsentation (30 Min.)
MA6ES031	Vegetation Ecology	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES032	Sustainable Chemistry	1	5	5	Hausarbeit
MA6ES033	Geostatistik	1	4	5	Klausur 90 Min.
MA6ES034	Fluvial transport processes	1	4	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
MA6ES027	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES035	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	1	5	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES036	Global Climate Change and Energy Resources	1	4	5	Klausur (60 Min.)
MA6ES018	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts (Part a & b)	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES021	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	1	4	5	Hausarbeit

B.2 Modularisierter Studienverlauf ES 21. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt **ES 2**:

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 67 bis 77,5 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 27 bis 37,5 SWS

2. Modulplan **ES 2**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule ES 2 (Environmental Remote Sensing and Modelling)**Compulsory modules for all foci ES 2**

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES001 (compulsory)	Environmental Systems Analysis	1	4	5	Klausur (120 Min)
MA6ES002 (Compulsory)	Multivariate Statistics	1	4	5	Klausur (120 Min)
MA6ES003 (compulsory)	Research Project	1	4	10	Hausarbeit und Präsentation
MA6ES004 (compulsory)	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1 1		24 6	Masterarbeit (4/5 der Modulnote) mündliche Prüfung (1/5 der Modulnote)

Pflichtmodule ES 2**Focus on Environmental Remote Sensing and Modelling A: Environmental Remote Sensing**

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES015	Geospatial Data Analysis	1	7	10	Klausur (90 Min.)
MA6ES016	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES017	Remote Sensing of Global Change Processes	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES018	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2	7	10	Hausarbeit

Focus on Environmental Remote Sensing and Modelling B: Environmental Meteorology

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES019	Satellite Time Series Analysis	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES020	Numerical Modelling in Meteorology	2	8	10	Mündliche Prüfung (30 Min.)
MA6ES021	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES022	Landsurface Atmosphere Interactions	1	6	5	Präsentation (30 Min.)
MA6ES023	SVAT Models and Integration of Remote Sensing Data	1	4	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES005	Environmental Monitoring Strategies	1	4	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
MA6ES006	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6ES007	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5	Klausur (120 Min.)
MA6ES008	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES009	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Min.)

Wahlpflichtmodule - Optional Modules ES 2

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES031	Vegetation Ecology	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES026	Environmental Management and Resource Economics	2	4	10	entsprechend der betreffenden FachPO
MA6ES029	Interdisciplinary Excursion or Field Project	1	7,5	5	Hausarbeit
MA6ES024	Nature Conservation and Protection	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES037	Numerik für Geowissenschaftler	1	3	5	Klausur (60 Min.)
MA6ES036	Global Climate Change and Energy Resources	1	4	5	Klausur (60 Min.)
MA6ES038	Populationsökologie	1	4	5	Klausur (60 Min.)
MA6ES033	Geostatistik	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES035	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	1	5	5	Klausur (90 Min.)

B.3 Modularisierter Studienverlauf ES 3**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) ES 3**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 74 bis 79,5 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 bis 45,5 SWS

2. Modulplan ES 3

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule ES 3 (Environmental Conservation and Restoration Management)**Compulsory modules for all foci ES**

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 3	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES001 (compulsory)	Environmental Systems Analysis	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
MA6ES002 (Compulsory)	Multivariate Statistics	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
MA6ES003 (compulsory)	Research Project	1	4	10	Hausarbeit und Präsentation
MA6ES004 (compulsory)	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1 1		24 6	Masterarbeit (4/5 der Modulnote) mündliche Prüfung (1/5 der Modulnote)

Pflichtmodule ES 3**Focus on Environmental Conservation and Restoration Management**

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 3	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES024	Nature Conservation, Restoration and Protection	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES025	Polluted Site Remediation	1	4	5	Klausur (90 Min)
MA6ES026	Environmental Management and Resource Economics	2	4	10	entsprechend der betreffenden FachPO
MA6ES027	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 3	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES005	Environmental Monitoring Strategies	1	4	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
MA6ES006	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6ES007	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5	Klausur (120 Min.)
MA6ES008	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES009	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Min.)

Wahlpflichtmodule – Optional Modules ES 3

Modul-Nr.	Bezeichnung ES 3	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ES031	Vegetation Ecology	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES032	Sustainable Chemistry	1	5	5	Hausarbeit
MA6ES012	Aquatic Pollution Assessment	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES028	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES016	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	1	4	5	Hausarbeit
MA6ES018	Ecosystem Remote Sensing and Modeling Concepts	2	7	10	Hausarbeit
MA6ES011	Environmental Analytical Chemistry	1	6	5	Mündliche Prüfung (30 Min.)
MA6ES010	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES030	Physical Monitoring of Litho- and Hydrosphere	1	5	5	Klausur (90 Min)
MA6ES029	Interdisciplinary Excursion or Field Project	1	7,5	5	Hausarbeit
MA6ES033	Geostatistik	1	4	5	Klausur (90 Min.)
MA6ES014	Ecotoxicological Effects of Environmental Pollutants	1	4	5	Präsentation (15 Min.)
MA6ES036	Global Climate Change and Energy Resources	1	4	5	Klausur (60 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Environmental Sciences.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Environmental Sciences erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, stu-

dieren nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 25). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Winter-

semester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 25) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert
In Ziffer 1 werden die Wörter „Studienrichtung III (Physische Geographie)“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1 und die Zahl „68,4“ wird durch die Zahlen „60-64“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.“
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Masterabschluss“ ersetzt und der Punkt wird gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit“.
 6. § 9 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-) Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewer-

tungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.

Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen erreicht wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

7. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

MSc Prozessdynamik an der Erdoberfläche

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- a) Bachelorabschluss der Studiengänge Angewandte Geographie oder Umweltwissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses der diesen Bachelorabschlüssen gleichwertig ist
- b) Die Bachelorabschlussnote muss mindestens 3,0 betragen. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 - 64 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8-12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6PADE001	G1: Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5	Hausarbeit
MA6PADE002	G2: Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5	Mündliche Prüfung (30min.)
MA6PADE003	G3: Sedimente und Bodenmechanik	1	4	5	Mündliche Prüfung (30min.)
MA6PADE004	G4: Datenanalyse und Simulationsmodelle	1	4	5	Mündliche Prüfung (15min.)
MA6PADE005	G5: Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Klausur (120min.)
MA6PADE006	G6: Fluviale transport processes	1	4	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
MA6PADE007	E1: Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	3	5	Hausarbeit
MA6PADE008	E2: Geovisualisierung	1	4	5	Hausarbeit
MA6PADE009	LfPr1:Lehrforschungsprojekt	1	1.	6	10 Hausarbeit
MA6PADE010	LfPr1:Lehrforschungsprojekt	2	1	6	10 Hausarbeit
MA6PADE011	PA1: Prozessanalyse 1	1	3	5	Hausarbeit
MA6PADE012	PA2: Prozessanalyse 2	1	3	5	Hausarbeit
MA6PADE014	Pr: Berufspraktikum	1	0	5	Hausarbeit
MA6PADE015	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1	1 2	26 4	Masterarbeit Mündliche Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule

- a) Es sind **Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 15 LP** zu wählen. Diese können sich auf 3 Einzelmodule à 5 LP, auf 2 Einzelmodule mit 5 und 10 LP oder auf 1 Modul mit 15 LP verteilen. Die Modulnoten werden dann entsprechend der LP gewichtet.
- b) Davon können 5 LP auch in Form eines zusätzlichen mind. 4 Wochen dauernden Berufspraktikums erworben werden. Das Praktikum kann beim gleichen Praktikumsgeber wie das verpflichtende 4-wöchige fachbezogene Praktikum absolviert werden.
- c) Folgende Wahlpflichtmodule stehen im Fachbereich 6 zur Verfügung:

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
aus MSc Angewandte Geoinformatik					
MA6AGI001	GIS-Anwendungsentwicklung	1 (WS)	6	10	Portfolio-Prüfung (Abschlussbericht)
MA6AGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1 (WS)	3	5	Portfolio-Prüfung (Abschlussbericht)
MA6AGI006	Environmental System Analysis	1 (WS)	4	5	Klausur (120 min.)
MA6AGI007	Numerik für Geowissenschaftler	1 (SS)	4	5	Klausur (120 min.)
MA6AGI008	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1 (SS)	4	5	Portfolio-Prüfung (Abschlussbericht)
MA6AGI009	Geostatistik	1 (SS)	4	5	Klausur (90 min.)
aus MSc Umweltbiowissenschaften					
MA6UBW004	Multivariate Analyseverfahren	1 (WS)	4	5	Klausur (60 min.)
MA6UBW009	Globale ökologische Veränderungen	1 (WS)	4	5	Praktische Prüfung (45 min.)
aus MSc Environmental Sciences					
MA6ES008	Geological hazards and management	1 (WS)	4	5	Klausur (90 min.)
MA6ES017	Remote Sensing of Global Change Processes	1 (WS)	4	5	Hausarbeit
MA6ES024	Nature conservation: Restoration and protection	1 (SS)	4	5	Hausarbeit
MA6ES025	Polluted site Remediation	1 (SS)	4	5	Klausur (90 min.)
MA6ES027	Soil Use & Sustainable Management	1 (WS)	4	5	Klausur (90 min.)
MA6ES035	Paleoclimate and Palaeoenvironment	1 (WS)	4	5	Klausur (90 min.)
aus MA Humangeographie					
MA6ANGE401	Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene	1 (WS)	4	10	Hausarbeit
MA6ANGE402	Regional- und Standortentwicklung	1 (SS)	4	10	Hausarbeit
MA6ANGE404	Planung und Entwicklungskonzepte	1 (WS)	4	10	Hausarbeit

- d) Folgende Module stehen aus anderen Fachbereichen der Universität zur Verfügung:

Modul-Nr.	Name	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA4SUS001	Survey Statistics: Basis	1 (WS)	5	10	Entsprechend der betreffenden FPO
MA4SUS005	Survey Statistics: Quantitative Methoden	1 (WS)	4-6	10	Entsprechend der betreffenden FPO

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Ein mind. 4-wöchiges fachbezogenes Praktikum ist verpflichtend. Dieses Praktikum muss außerhalb der Universität Trier stattfinden. Ein wissenschaftliches Praktikum an einer Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung ist ausdrücklich zugelassen.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, stu-

dieren nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 19). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Winter-

semester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 19) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Psychologie an der Universität Trier**

Vom 22. August 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 17. August 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1881), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 08. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „82“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit dem Anteil der dem jeweiligen Modul bzw. der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkte an der Zahl der insgesamt in den endnotenrelevanten Modulen und der Bachelorarbeit zu erwerbenden Leistungspunkte entsprechend gewichtet.“
3. Dem § 5 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung wird die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsausschuss beantragt.“

4. § 8 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden §§ 8 bis 11.
5. Der bisherige § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Vergabe der Projektarbeit legt der Prüfer das Thema, den Anforderungsrahmen und den Abgabetermin fest.“
 - b) Am Ende wird folgender Satz angefügt: „Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.“
6. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang

Bachelorstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 3 Abs. 1):

Gesamtumfang:	80-84 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	72 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8-12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Methodenlehre I: Statistik	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten	2 Semester	11 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: B2 Empiriepraktikum B3 Wissenschaftliches Projektseminar
C. Grundlagen psychologischer Diagnostik	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: C3 Leistungs- und Persönlichkeitsmessung
D. Methodenlehre III: Überblick Methodenlehre	1 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
E. Allgemeine Psychologie I	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
F. Allgemeine Psychologie II	2 Semester	7LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
G. Biologische Psychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
H. Entwicklungspsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
J. Sozialpsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
K. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2 Semester	7 LP	4 SWS	Projektarbeit
L. Gesprächsführung in Anwendungskontexten	1 Semester	5 LP	2 SWS	Projektarbeit
M. Arbeits- und Organisationspsychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: M3 Seminar
N. Klinische Psychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: N3 Seminar
O. Pädagogische Psychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: O3 Seminar
P. Berufsbezogenes Praktikum	1 Semester	12 LP	2 SWS	Nicht endnoten-relevant
Bachelorarbeit und Kolloquium	1 Semester	12 LP	2 SWS	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Q. Vertiefung in den Grundlagenfächern	2 Semester	9 LP	4 SWS	Projektarbeiten und/oder Klausuren und/oder mündliche Prüfungen (die 2 Teilleistungen gehen gleichgewichtig in die Modulnote ein)
R. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	2 Semester	10 LP	4-8 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 10-wöchiges Praktikum

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals Anwendung für Studierende, die ihr Studium an der Universität Trier zum Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben. § 5 Abs. 5 gilt auch für Studierende, die ihr Studium an der Universität Trier vorher aufge-

nommen haben.

Trier, den 22. August 2012

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung der
Allgemeine Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 12. Juli 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 20. August 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 10. Februar 2010, S. 4), geändert durch Ordnung vom 5. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September

2011, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „in“ das Wort „der“ und nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „3“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, insbesondere für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus lehramtsbezogenen Studiengängen anderer Bundesländer und Praktika wird ein zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt gebildet. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für

Lehrerbildung gewählt. Der Leiter oder die Leiterin des Hochschulprüfungsamtes und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“

4. § 11 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
5. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert und die Bachelorarbeit und ein ggfs. gemäß § 15 Absatz 11 in Anlage 3 vorgesehene Kolloquium bestanden wurden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20. August 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

**Ordnung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 12.07.2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 20. August 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Anhang“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die für die jeweiligen Fächer relevanten Einzelheiten sind in der Anlage 2 geregelt.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Einschreibung von Lehramtsstudierenden im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest ist in der Anlage 1 geregelt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Worte: „sowie im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus aus im Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte: „- mit Ausnahme der im Vorbereitungsdienst zu erbringenden Leistungen -“ eingefügt.
4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus werden nach der Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst über einen Zeitraum von 6 Monaten 30 Leistungspunkte vergeben.“
5. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien müssen 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen auf:
 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflicht-Module) und ggf. ein zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehenes Kolloquium: 96 LP,
– Fach 1: 42 LP,
– Fach 2: 42 LP,
– Bildungswissenschaften: 12 LP,
 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 3. die Masterarbeit: 20 LP.
 Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Realschulen Plus müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen auf:
 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule) und ggf. ein zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehenes Kolloquium: 70 LP,
– Fach 1: 23 LP,
– Fach 2: 23 LP,
– Bildungswissenschaften: 24 LP,
 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 3. die Masterarbeit: 16 LP
 4. den Vorbereitungsdienst: 30 LP.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, insbesondere für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus lehramtsbezogenen Studiengängen anderer Bundesländer und Praktika wird ein zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt gebildet. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Der Leiter oder die Leiterin des Hochschulprüfungsamtes und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“
7. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„An dieser Prüfung kann eine vom Landesprüfungsamt beauftragte Person teilnehmen.“
8. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 2 erfolgreich absolviert und die Masterarbeit sowie ggfs. das gemäß § 15 Abs. 11 in der Anlage 2 vorgesehene Kolloquium bestanden wurden. Im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus ist zudem der Nachweis von 30 LP aus dem Vorbereitungsdienst zu erbringen.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien trägt das Zeugnis das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus trägt das Zeugnis das Datum der Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 5 Absatz 2 Satz 6).“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„Studierende, die alle Teile der Masterprüfung für das Lehramt an Realschulen Plus bestanden haben, aber die Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 5 Absatz 2 Satz 6) nicht vorlegen können, erhalten auf schriftlichen Antrag ein Zertifikat. Für den Inhalt des Zertifikats gilt Absatz 1 entsprechend. Das Zertifikat erhält den Hinweis, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist und für das Bestehen der Masterprüfung noch 30 LP aus dem Vorbereitungsdienst nachzuweisen sind.“
10. Es wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 1 Abs. 5)

**Regelung für Studierende aufgrund der
„Rahmenvereinbarung zwischen den
Universitäten Kaiserslautern, Koblenz-
Landau, Trier und des Saarlandes
vom 16.07.1999“
(Universitätsverbund Südwest)**

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der Universität Trier als auch an einer anderen Hochschule für einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus (an der Universität des Saarlandes für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Einschreibung an der Universität Trier als Ersthochschule
 - 1.1 Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die Universität Trier Ersthochschule sein soll.
 - 1.2 Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der Universität Trier angeboten werden.
 - 1.3 Das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Trier umfasst das Studium eines von den Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.
 - 1.4 Ist die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität, so richten sich die in dem dort studierten Fach zu erbringenden Leistungen nach der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an dieser Hochschule.
 - 1.5 Sofern die Zweithochschule eine rhein-

land-pfälzische Universität ist, werden das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises der anderen Universität, dass die in dem dort studierten Fach zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind, von der Universität Trier ausgestellt. Das Masterzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der anderen Universität im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.

- 1.6 Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 42 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden von der Universität Trier ausgestellt. Das Masterzeugnis enthält einen Hinweis auf das an der Universität des Saarlandes studierte und abgeschlossene Lehramtsfach.
- 1.7 Wird die Masterarbeit nicht an der Universität Trier angefertigt, wird die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet, dem das an der Universität Trier studierte Fach gemäß § 3 Abs. 2 angehört.
 2. Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
 - 2.1 Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die Universität Trier Zweithochschule sein soll.
 - 2.2 Das an der Universität Trier studierte Fach darf nicht an der Universität der

Ersthochschule angeboten werden.

- 2.3 Das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Trier umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches.
- 2.4 An die Studierenden wird der akademische Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“ von der Universität Trier nicht verliehen.
- 2.5 Über die in dem an der Universität Trier studierten Fach erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt mit der Feststellung, dass alle für den erfolgreichen Abschluss dieses Faches notwendigen Leistungen erbracht wurden. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten.
- 2.6 Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, entfällt das Studium des Faches Bildungswissenschaften und es ist die Teilnahme an den Schulpraktika entbehrlich.
- 2.7 Die Anfertigung einer Masterarbeit an der Universität Trier ist ausgeschlossen.
- 2.8 Sofern die Ersthochschule eine rheinland-pfälzische Hochschule ist, werden das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement von dieser Hochschule nach Vorlage eines Nachweises gemäß Nr. 2.5 ausgestellt. Das Masterzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Universität Trier im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.
- 2.9 Wenn die Universität des Saarlandes Ersthochschule ist, so stellt diese ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt unter Einschluss des an der Universität Trier studierten Faches aus. Das Zeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Universität Trier im Universitätsverbund studiert wurde.

11. Der bisherige Anhang wird Anlage 2 und erhält folgende Überschrift: „Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1)“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudien-

gänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20. August 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier

Vom 20. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI und unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 12.07.2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 20. August genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Studienumfang, Module, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Zertifikat
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Trier als Erweiterungsprüfung zu:
1. der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus,
 2. einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus berechtigt, oder
 3. der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus.
- (2) Durch die Prüfung im Erweiterungsfach

wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügt, um die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung

- (1) Zum lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) wird zugelassen, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Realschulen Plus abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter genannten Abschlüsse erworben hat.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (3) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis von Sprachkenntnissen im Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier gelten auch für das Erweiterungsfach. Die fachspezifischen Bestimmungen für die modernen Fremdsprachen über den Nachweis von Aufhalten in den Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von in der Regel insgesamt 3 Monaten gelten nicht.
- (4) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder das Bestehen einer Eignungsprüfung im Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsfach.
- (5) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

- (1) Der lehramtsbezogene Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium des gewählten Erweiterungsfaches gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) An der Universität Trier ist das Studium der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier möglich. Abweichend hiervon ist das Studium des Faches Informatik nicht an die Kombination mit dem Fach Mathematik gebunden.
- (3) Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß den Anhängen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu berücksichtigen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Einschreibung im entsprechenden Studienfach (§ 1 Abs. 3 der Einschreibordnung der Universität Trier).

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Sofern die Einschreibung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang nicht zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgt, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester.
- (2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang anzuwenden.

§ 5

Studienumfang, Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erfolgreich zu absolvieren sind, sind in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils

gültigen Fassung abschließend benannt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen, der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der Module sowie Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie dem Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen gefordert wird, wel-

che nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

§ 6

Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich absolviert, stellt der zuständige Prüfungsausschuss für das Lehramt ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung aus.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 20. August 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung zur Änderung des Anhangs „Sozialkunde“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 30. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt ge-

ändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2010 die nachfolgende Ordnung zur Änderung des Anhangs „Sozialkunde“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang „Sozialkunde“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

Punkt B. Modularisierter Studienverlauf erhält folgende Fassung:

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 44 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 44 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 0 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	6	8	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland	6	8	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Modul 3: Politische Theorie und Ideengeschichte	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Modul 4: Vergleich politischer Systeme	6	9	Prüfungsform ist: Hausarbeit oder Essays
Modul: 5: Fachdidaktik	8	10	Prüfungsformen sind: Klausur und mündliche Prüfung. Näheres regelt das Modulhandbuch.
Modul 6: Internationale Beziehungen	6	10	Prüfungsform ist: Hausarbeit oder Klausur (60-120 Min.)
Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs „Sozialkunde“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am

Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. August 2012

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Vom 30. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2010 die nachfolgende Ordnung zur Ände-

rung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Hauptfach wie im Nebenfach an der Universität Trier vom 27. Januar 2009 (StAnz. S. 331) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der zeitliche Gesamtaufwand in Semester-

wochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 48 SWS, im Nebenfach 34 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“

(2) § 8 Abs. 2 wird geändert in:

„Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft steht für die Anfertigung der Hausarbeit ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen in den Basismodulen und von vier Wochen in den Aufbaumodulen zur Verfügung.“

(3) Die Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft erhalten folgende Fassung:

Anhang: Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 48 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en)
Basismodul: Vergleichende Regierungslehre	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Hausarbeit oder Essays
Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland	1 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Methoden	1 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Internationale Beziehungen	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Hausarbeit oder Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Politische Ökonomie	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Praktikum	1 Semester	0	10	keine Prüfungsleistung
Abschlussmodul	1 Semester	0	20	BA-Arbeit, mündliche Prüfung

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en)
Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Aufbaumodul Internationale Beziehungen	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder Essays
Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder Essays
Aufbaumodul Politische Ökonomie	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder Essays

Aus diesen vier Modulen müssen drei gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Ja, in der Regel im 5. Semester.

Anhang: Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en)
Basismodul: Vergleichende Regierungslehre	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Hausarbeit oder Essays
Basismodul: Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland	1 Semester	4	4	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Methoden	1 Semester	4	6	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Klausur (60-120 Min.)
Basismodul: Internationale Beziehungen	2 Semester	6	10	Prüfungsform ist: Hausarbeit oder Klausur (60-120 Min.)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en)
Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Aufbaumodul Internationale Beziehungen	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder Essays
Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1 Semester	4	10	Mögliche Prüfungsformen sind: Hausarbeit oder Essays

Aus diesen drei Aufbaumodulen müssen zwei gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verpflichtende Praktika

Nein“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Be-

kanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. August 2012

Der Dekan
des Fachbereichs III
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen

Vom 30. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS

223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2010 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt: Archäologie, Spra-

chen und Kulturen an der Universität Trier vom 10. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. S. 4) wird wie folgt geändert:

(1) Die Zählung „§ 11 In-Kraft-Treten“ wird in „§ 10 In-Kraft-Treten“ geändert.

(2) Ziffer 2.1 des Anhangs der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen erhält folgende Fassung:

„2.1. Pflichtmodule

Pflichtbereich

Bezeichnung	Dauer in Semester	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	2	8	20 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	2	4	15 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	1	4	5 LP	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluss	2	1	20 LP	BA-Arbeit

Wahlpflichtfach „Ägyptologie“

Bezeichnung	Dauer in Semester	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-1 – Einführung in die Ägyptologie	2	4	8 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-2 – Mittelägyptisch	3	8	17 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-3 – Koptisch	2	4	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-4 – Text und Kontext	2	3	10 LP	Hausarbeit von bis zu 20 Seiten und mündliche Prüfung (30 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-ÄG-5 – Neuägyptisch	2	6	15 LP	Klausur (60 Min.)

Wahlpflichtfach „Klassische Archäologie“

Bezeichnung	Dauer in Semester	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-KA-1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1	4	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-KA-2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2	12	20 LP	30-minütige mündliche Prüfung
Modul 3-BA-ZAT-KA-3 – Archäologie vor Ort	1	4	10 LP	15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
Modul 3-BA-ZAT-KA-4 – Ikonographie und Ikonologie	1	4	10 LP	Klausur (60 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-KA-5 – Aufbau und Vertiefung	1	4	10 LP	Klausur (60 Min.)

Wahlpflichtfach „Geschichte mit Schwerpunkt alte Geschichte“

Die Basismodule „Mittelalter“ und „Neuere und Neueste Geschichte“ stellen Wahlpflichtmodule dar, von denen eins auszuwählen ist

Bezeichnung	Dauer in Semester	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-GE-01 – Basismodul Einführung	1	4	10 LP	Portfolio aus mehreren kleineren Arbeiten
Modul 3-BA-ZAT-GE-02 – Basismodul Mittelalter	1	4	10 LP	Hausarbeit (2 Wochen)
Modul 3-BA-ZAT-GE-03 – Basismodul Alte Geschichte	1	4	10 LP	Hausarbeit (2 Wochen)
Modul 3-BA-ZAT-GE-05 – Basismodul Neuere und Neueste Geschichte	1	4	10 LP	Hausarbeit (2 Wochen)
Modul 3-BA-ZAT-GE-08 – Vertiefungsmodul Historische Kulturräume	1	6	10 LP	Klausur (120 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-GE-09 – Vertiefungsmodul Alte Geschichte	1	4	10 LP	Hausarbeit (2 Wochen) Mündliche Präsentation (prüfungsrelevante Studienleistung)
Modul 3-BA-ZAT-GE-15 – Abschlussmodul Prüfung	1	4	10 LP	dreißigminütige Mündliche Prüfung Klausur (120 Min.)

Wahlpflichtfach „Griechische Philologie“

Bezeichnung	Dauer in Semester	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-GP-1 – Sprache und Grammatik 1	2	6	11 LP	2 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-GP-2 – Sprache und Grammatik 2	2	7	8 LP	2 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-GP-3 – Literatur und Kulturwissen 1	2	4	9 LP	2 mündliche Prüfungen (15 Min.) oder 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-GP-4 – Literatur und Kulturwissen 2	2	4	8 LP	90minütige Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-GP-5 – Literatur und Kulturwissen 3	2	6	14 LP	Schriftliche Hausarbeit und nach Maßgabe des Prüfers mündliche Prüfung (15 Min.) oder 90minütige Klausur (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-GP-6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1	2	4	10 LP	2 schriftlich gefasste Referate oder schriftliche Hausarbeiten (je 50%)

Wahlpflichtfach „Lateinische Philologie“

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-LP-1 – Sprache und Grammatik 1	2 Semester	6	11 LP	2 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-LP-2 – Sprache und Grammatik 2	2 Semester	7	8 LP	2 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-LP-3 – Literatur u. Kulturwissen 1	2 Semester	4	9 LP	2 mündliche Prüfungen (15 Min.) oder 90minütige Klausuren (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-LP-4 – Literatur u. Kulturwissen 2	2 Semester	4	8 LP	90minütige Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modul 3-BA-ZAT-LP-5 – Literatur u. Kulturwissen 3	2 Semester	6	14 LP	Schriftliche Hausarbeit und nach Maßgabe des Prüfers mündliche Prüfung (15 Min.) oder 90minütige Klausur (je 50%)
Modul 3-BA-ZAT-LP-6 – Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1	2 Semester	4	10 LP	2 schriftlich gefasste Referate oder schriftliche Hausarbeiten (je 50%)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“

tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 30. August 2012

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor
Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung im Masterstudiengang Geschichte

Vom 30. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz

vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2010 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstu-

diengang Geschichte im Hauptfach wie im Nebenfach an der Universität Trier vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier S. 13) wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird das zweimal verwendete Wort „Bachelorarbeit“ in „Masterarbeit“ geändert.

(2) Der Anhang der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte – Abschnitt 3 - erhält folgende Fassung:

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach: 26 SWS, davon
 • Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
 • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Gesamtumfang Nebenfach: 18 SWS, davon
 • Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
 • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan Hauptfach

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	zwei zweistündige Klausuren
Aufbaumodul Hilfswissenschaften/Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	5	dreißigminütige praktische Prüfung
Abschlussmodul Master-Arbeit	1 Semester	25	Master-Arbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind a) ein Aufbaumodul I aus einer Epoche, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden ist, sowie b) ein Aufbaumodul II. Das Aufbaumodul II setzt ein Vertiefungsmodul bzw. ein Aufbaumodul I in derselben Epoche voraus.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Ge-schichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit

3. Modulplan Nebenfach
3.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	zwei zweistündige Klausuren
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit

3.2 Wahlpflichtmodule

Es ist je ein Aufbaumodul I und ein dazugehöriges Aufbaumodul II zu wählen.

Zu wählen sind a) ein Aufbaumodul I aus einer Epoche, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden ist, sowie b) ein Aufbaumodul II. Das Aufbaumodul II setzt ein Vertiefungsmodul bzw. ein Aufbaumodul I in derselben Epoche voraus.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	kleine Hausarbeit
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	große Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	große Hausarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Ver-

kündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 30. August 2012

Der Dekan
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun